Gemeindegesetz (Inkraftsetzung)
Gemeindeverordnung (Neuerlass)

(vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Gemeindeverordnung erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

1. Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978,
2. Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,
3. Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008,
4. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
5. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004,
6. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 19. Mai 2010,
7. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997,
8. Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992,
9. Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010,
10. Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007,
11. Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932,
12. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966,
13. Verordnung über den Quartierplan vom 18. Januar 1978,
14. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977,
15. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953,
16. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951,
17. Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966,
18. Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967,

19. Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970,
20. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall vom 25. März 1954,
21. Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967,
22. Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969,
23. Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956,
24. Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946,
25. Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012,
26. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012,
27. Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975,
28. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 12. April 1965,
29. Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980,
30. Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880,
31. Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013,
32. Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung vom 1. Oktober 1999,
33. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979,
34. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980,
35. Jagdverordnung vom 5. November 1975,
36. Wildschadenverordnung vom 24. November 1999,
37. Verordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 18. März 1971.

III. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

a. Verordnung über die Berücksichtigung religiöser Gemeinschaften im Einwohnerregister vom 14. November 1990,
b. Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984,
c. Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom 30. Juli 1999,
d. Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997,
e. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

IV. Die Gemeindeverordnung wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Genehmigt der Kantonsrat die Gemeindeverordnung, wird auch das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnung nach dem 1. Januar 2017, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Die Änderung der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird auf den 1. November 2016 in Kraft gesetzt. Die übrigen Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeverordnung in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

VI. Die Verordnung über die Berücksichtigung religiöser Gemeinschaften im Einwohnerregister und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeverordnung aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

VII. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt, die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden werden unter Vorbehalt der Inkraftsetzung der Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2018 auf den 1. Juli 2019 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

VIII. Gegen die Gemeindeverordnung, die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II, die Aufhebung der Verordnungen gemäss Dispositiv III und Dispositiv IV–VII kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IX. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Gemeindeverordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv IV Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi

Gemeindeverordnung (VGG)

(vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen und Organisation

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Elektronische Publikation

§ 1. [1] Die Gemeinden können beschliessen, ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Fassung massgebend.

[2] Die Gemeinden gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen.

[3] Sie beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

Rechtssammlung

§ 2. [1] Die systematisch aufgebaute Rechtssammlung der Gemeinden umfasst die Gemeindeordnung, die Gemeinde- und die Behördenerlasse sowie die rechtsetzenden Verträge, insbesondere Zweckverbandsstatuten.

[2] Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

[3] Sie wird im Internet veröffentlicht und aktuell gehalten.

Jahresrechnung und Budget

§ 3. Der Gemeindevorstand veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget.

2. Abschnitt: Organisation

Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung

§ 4. [1] Die Versammlungsleitung gibt vor der geheimen Abstimmung zu einem Geschäft die Abstimmungsfrage bekannt.

[2] Die Stimmberechtigten erhalten einen vorgedruckten Stimmzettel und Schreibzeug. Die Versammlungsleitung stellt die Anzahl ausgegebener Stimmzettel fest.

[3] Die Stimmenzählenden sammeln die ausgefüllten Stimmzettel in einer Urne. Die Versammlungsleitung stellt die Anzahl eingegangener Stimmzettel fest, sorgt für die Auszählung der Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

[4] Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

[5] Für die Sicherung des Ergebnisses gilt § 48 Abs. 4 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 sinngemäss.

2. Teil: Finanzhaushalt

1. Abschnitt: Grundsätze

Unterhaltspflicht

§ 5. Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

Gliederung nach Sachgruppen und Funktionen

§ 6. [1] Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden nach Sachgruppen gegliedert (Kontenrahmen).

[2] Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden zusätzlich nach Funktionen gegliedert.

[3] Die Funktionen gemäss Anhang 1 Ziff. 1 werden mindestens vierstellig geführt, die Sachkonten gemäss Anhang 1 Ziff. 2 mindestens sechsstellig.

Eigenwirtschaftsbetriebe

§ 7. [1] Die Betriebsrechnung von Eigenwirtschaftsbetrieben umfasst die gesamten Kosten für deren Aufgabenerfüllung, insbesondere Verzinsungen und Abschreibungen.

[2] Die Gemeinde kann eine Einlage aus Steuermitteln als einmalige neue Ausgabe bewilligen, wenn

a. der Eigenwirtschaftsbetrieb einen Vorschuss ausweist,
b. ohne Einlage unverhältnismässig hohe Gebühren erforderlich wären und
c. das übergeordnete Recht eine Einlage zulässt.

[3] Entnahmen können gestützt auf einen Gemeindeerlass vorgenommen werden, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

Liegenschaftenfonds

§ 8. [1] Die Gemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftenfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.

[2] Liegenschaftenfonds erfordern eine Regelung in einem Gemeindeerlass.

[3] Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.

[4] Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.

[5] Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.

Sonderrechnungen

§ 9. [1] Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

[2] Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.

2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts

A. Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

§ 10. [1] Für die Berechnung des zulässigen Aufwandüberschusses gemäss § 92 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) werden die Abschreibungen aus Eigenwirtschaftsbetrieben nicht berücksichtigt.

[2] Der massgebende Steuerertrag bemisst sich gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1.

Bilanzfehlbetrag

§ 11. Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget eingestellt.

Information

§ 12. Zur Beurteilung der Entwicklung von Eigenkapital, Zinsbelastung und Investitionen werden die im Anhang 2 Ziff. 2.2–2.4 festgelegten Kennzahlen in Budget und Jahresrechnung offengelegt.

B. Budget

Darstellung

§ 13. Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.

3. Abschnitt: Ausgaben

Prüfung gebundener Ausgaben

§ 14. Verweigert das Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Gemeindevorstand diesen Beschluss beim Bezirksrat aufsichtsrechtlich überprüfen lassen.

Inhalt des Verpflichtungskredits

§ 15. [1] Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere

a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
b. Landerwerb,
c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien,
d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen,
e. wesentliche Eigenleistungen der Gemeinde,
f. Steuern und Abgaben.

[2] Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.

[3] Die Gemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.

Kreditrückstellung bei Investitionen

§ 16. [1] Sind bei Investitionen lediglich noch kleinere Abschlussarbeiten ausstehend, kann für diese eine Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden.

[2] Die Rückstellung wird innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.

4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung

A. Jahresrechnung

Entnahmen aus der Reserve

§ 17. [1] Entnahmen aus der Reserve werden vom Budgetorgan beschlossen.

[2] Sie werden in der Erfolgsrechnung, im ausserordentlichen Ergebnis, ausgewiesen.

Geldflussrechnung

§ 18. Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens drei Monate.

Anhang der Jahresrechnung

§ 19. [1] Zur Beurteilung der Vermögens-, der Finanz- und der Ertragslage enthält der Anhang der Jahresrechnung mindestens

a. den Anlagenspiegel der Sachanlagen des Finanzvermögens und der Anlagen des Verwaltungsvermögens und der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe,
b. den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel,
c. den Rückstellungsspiegel,
d. den Eigenkapitalnachweis,
e. die Sonderrechnungen,

f. das Verzeichnis der von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament beschlossenen Verpflichtungskredite.

[2] Bei Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten werden zudem die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital im Anhang aufgeführt.

B. Bilanzierung und Vermögensübertragung

Aktivierung

§ 20. [1] Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze gemäss § 21 übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

[2] Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden unter Vorbehalt von Abs. 3 der Erfolgsrechnung belastet.

[3] Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben erfasst für:

a. Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken,
b. Investitionsbeiträge,
c. Darlehen und Beteiligungen.

Aktivierungsgrenze

§ 21. [1] Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50 000.

[2] Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3.

Rückstellungen

§ 22. [1] Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn

a. die Verpflichtung ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag hat,
b. der Mittelabfluss wahrscheinlich ist,
c. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
d. der Gesamtbetrag die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

[2] Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze gemäss § 21.

[3] Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht.

[4] Die Vorgänge gemäss Abs. 3 werden im Rückstellungsspiegel erläutert.

Bewertung des Finanzvermögens

a. im Allgemeinen

§ 23. [1] Die Positionen des Finanzvermögens werden zu den Werten gemäss Anhang 2 Ziff. 1 bilanziert.

[2] Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.

[3] Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

b. Grundeigentum

§ 24. [1] Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.

[2] Eine Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen insbesondere wegen

a. Investitionen in das Grundeigentum,
b. Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten,
c. Änderungen der Bau- und Zonenordnung,
d. Umwandlung von Verwaltungs- in Finanzvermögen,
e. Feststellung von Altlasten.

Bewertung des Verwaltungsvermögens

§ 25. [1] Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).

[2] Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung gemäss § 23 Abs. 2.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

a. im Allgemeinen

§ 26. [1] Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach Anlagekategorie gemäss Anhang 2 Ziff. 4 über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

[2] Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden.

b. Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Einlagen

§ 27. [1] Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt.

[2] Abgeschrieben werden Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücke.

[3] Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

§ 28. [1] Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Wertberichtigung

[2] Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder berichtigt.

§ 29. Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. Bewertung des Fremdkapitals

§ 30. [1] Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 angewendet wird. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen. Anlagekategorien und Nutzungsdauer

[2] In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen.

[3] Er kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelungen ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

§ 31. [1] Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Zuordnung von Liegenschaften

[2] Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, können anteilsmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

C. Rechnungsführung

§ 32. Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten. Grundsätze der Buchführung

§ 33. [1] Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger. Informationsträger a. Zulässigkeit

[2] Veränderbare Informationsträger sind zulässig, wenn

a. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten,
b. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.

b. Überprüfung und Datenübertragung

§ 34. [1] Die Informationsträger werden regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit geprüft.

[2] Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass

a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben sowie
b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.

[3] Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen wird protokolliert. Das Protokoll wird zusammen mit den Informationen aufbewahrt.

Anlagenbuchhaltung

§ 35. [1] Die Anlagenbuchhaltung umfasst die Sachanlagen, die über mehrere Jahre genutzt werden. Sie zeigt für jede Anlage insbesondere

a. den Anschaffungswert,
b. die erhaltenen Beiträge,
c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen,
d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen,
e. den Restbuchwert,
f. die Zu- und Abgänge,
g. die Umgliederungen,
h. die Anlagekategorie und die Nutzungsdauer.

[2] Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.

Interne Zinsen

§ 36. [1] Verzinst werden

a. die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
b. die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
c. die Liegenschaften des Finanzvermögens,
d. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

[2] Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.

[3] Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.

D. Finanzinformationen

Finanzkennzahlen

§ 37. [1] Im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:

a. Selbstfinanzierungsgrad,
b. Zinsbelastungsanteil,
c. Nettoverschuldungsquotient,
d. Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner.

[2] Die Berechnung der Kennzahlen richtet sich nach Anhang 2 Ziff. 3.

Finanzstatistik

§ 38. [1] Die Gemeinden stellen der Direktion der Justiz und des Innern bis 31. Januar das Budget für das laufende Jahr sowie die folgenden Eckwerte des Finanz- und Aufgabenplans zu:

a. Ertrags- oder Aufwandüberschuss,
b. langfristige Finanzverbindlichkeiten,
c. zweckfreies Eigenkapital,
d. Steuerertrag,
e. Steuerfuss,
f. Einwohnerzahl.

[2] Sie stellen der Direktion bis 30. Juni die Jahresrechnung des Vorjahres zu.

[3] Sie übermitteln die Daten elektronisch über die für den Austausch der Gemeindefinanzstatistik verwendete Schnittstelle.

5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

Anwendbare Normen

§ 39. Die finanztechnische Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards der EXPERTsuisse*.

* Bezugsquelle: www.expertsuisse.ch. Einsehbar beim Gemeindeamt des Kantons Zürich.

Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts

§ 40. [1] Der Gemeindevorstand beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.

[2] Er teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit.

3. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden

Beitrag an die Projektkosten

a. Voraussetzungen und Höhe

§ 41. [1] Der Kanton leistet einen Beitrag an Projektkosten, die bei der Vorbereitung eines Zusammenschlusses von politischen Gemeinden, von Schulgemeinden oder einer Übernahme von Schulaufgaben durch eine politische Gemeinde anfallen.

[2] Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden über Inhalt und Verlauf des Projekts.

[3] Der Beitrag an die Projektkosten beträgt:

a. Fr. 100 000 für den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden; für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 20 000,
b. Fr. 35 000 für den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden sowie für die Übernahme von Schulaufgaben einer Schulgemeinde durch eine politische Gemeinde; für jede weitere beteiligte Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 10 000.

b. Anpassung der Beiträge

§ 42. [1] Wenn der Zusammenschluss der Gemeinden oder die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde nicht zustande kommt, wird der Beitrag anteilsmässig ausgerichtet.

[2] Der Anteil am Beitrag gemäss § 41 Abs. 3 beträgt 25%, wenn die Stimmberechtigten

a. in einer Grundsatzabstimmung den Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen,
b. eine Initiative ablehnen, die einen Zusammenschluss von Gemeinden bzw. die Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde verlangt.

[3] Der Anteil am Beitrag gemäss § 41 Abs. 3 beträgt 75%, wenn die Stimmberechtigten

a. den Vertrag über den Zusammenschluss ablehnen,
b. die Revision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Übernahme von Schulaufgaben durch die politische Gemeinde ablehnen.

Zusammenschlussbeitrag

§ 43. [1] An den Zusammenschluss von zwei politischen Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 350 000. Für jede weitere beteiligte politische Gemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 350 000.

[2] An den Zusammenschluss von zwei Schulgemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von Fr. 100 000. Für jede weitere beteiligte Schulgemeinde erhöht sich der Beitrag um Fr. 100 000.

[3] An die Übernahme von Schulaufgaben leistet der Kanton der politischen Gemeinde einen Beitrag von Fr. 100 000 für jede aufgelöste Schulgemeinde.

Entschuldungsbeitrag

§ 44. [1] Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde,

a. die weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt und
b. die eine Nettoschuld von mehr als Fr. 1500 pro Einwohnerin und Einwohner aufweist.

[2] Für Gemeinden mit höchstens 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht der Beitrag dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren:

a. Betrag, um den die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Fr. 1500 übersteigt,
b. Einwohnerzahl der Gemeinde.

[3] Für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3000 und 5000 berechnet sich der Beitrag nach Anhang 2 Ziff. 5.

Berechnungsgrundlagen

§ 45. [1] Die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner wird nach dem Durchschnitt des zehnten bis dritten Jahres berechnet, die dem Jahr des Zusammenschlusses vorangehen.

[2] Massgebend für die Einwohnerzahlen ist der Einwohnerbestand am Ende des dritten Jahres, das dem Jahr des Zusammenschlusses vorangeht.

Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich

§ 46. [1] Der Beitrag wird aus der Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen gemäss § 159 Abs. 1 GG berechnet,

a. die den einzelnen beteiligten Gemeinden in den vier Jahren vor dem Zusammenschluss durchschnittlich einzeln ausbezahlt wurden und
b. die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses auf der Grundlage eines rechnerischen Steuerfusses gemäss Abs. 2 in den vier Jahren vor dem Zusammenschluss durchschnittlich zugestanden hätten.

[2] Als rechnerischer Steuerfuss gilt der mit der berichtigten absoluten Steuerkraft nach § 7 der Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (FAV) gewogene Gesamtsteuerfuss der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Massgebend für die berichtigte Steuerkraft und die Gesamtsteuerfüsse sind die Werte des dritten dem Zusammenschluss vorangehenden Jahres.

[3] Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird im ersten Jahr in voller Höhe geleistet und in den folgenden Jahren um jährlich 25% vermindert.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Vollzug der Haushaltsvorschriften
a. Grundsatz

§ 47. [1] Die materiellen Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und dieser Verordnung werden erstmals für das Budget 2019 angewendet. Dieses zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2018.

[2] Die Jahresrechnung 2019 zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2019.

[3] Die Informationspflichten gemäss § 94 GG können sich für das Budget und die Jahresrechnung 2019 auf Werte jenes Jahres beschränken. In den Folgejahren werden jeweils die Informationen für ein weiteres Jahr abgebildet.

b. Jahresrechnung 2018

§ 48. [1] Die materiellen Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie der folgenden Verordnungen werden letztmals für die Jahresrechnung 2018 angewendet:

a. Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984,
b. Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vom 30. Juli 1999,
c. Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden vom 22. Januar 1997.

[2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und dieser Verordnung.

Eingangsbilanz

§ 49. [1] Das Budgetorgan hält in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

[2] Die Gemeinden prüfen die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen.

[3] Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt.

[4] Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt.

Anhang 1

1. Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung
0	**Allgemeine Verwaltung**
01	Legislative und Exekutive
011	Legislative
012	Exekutive
02	Allgemeine Dienste
021	Finanz- und Steuerverwaltung
022	Allgemeine Dienste, übrige
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
11	Öffentliche Sicherheit
111	Polizei
112	Verkehrssicherheit
12	Rechtsprechung
120	Rechtsprechung
14	Allgemeines Rechtswesen
140	Allgemeines Rechtswesen
1408	Regionales Zivilstandsamt
1409	Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt
15	Feuerwehr
150	Feuerwehr
1509	Regionale Feuerwehrorganisation
16	Verteidigung
161	Militärische Verteidigung
162	Zivile Verteidigung
1620	Zivilschutz
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab
1629	Regionale Zivilschutzorganisation

2	**Bildung**
21	Obligatorische Schule
211	Eingangsstufe
212	Primarstufe
213	Sekundarstufe
214	Musikschulen
217	Schulliegenschaften
218	Tagesbetreuung
219	Obligatorische Schule, Übriges
2192	Volksschule, Sonstiges
22	Sonderschulen
220	Sonderschulen
23	Berufliche Grundbildung
230	Berufliche Grundbildung
25	Allgemeinbildende Schulen
251	Gymnasiale Maturitätsschulen
252	Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen
29	Übriges Bildungswesen
299	Bildung, Übriges
3	**Kultur, Sport und Freizeit**
31	Kulturerbe
311	Museen und bildende Kunst
312	Denkmalpflege und Heimatschutz
32	Kultur, übrige
321	Bibliotheken
322	Konzert und Theater
329	Kultur, Übriges
33	Medien
331	Film und Kino
332	Massenmedien
3321	Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)
34	Sport und Freizeit
341	Sport
342	Freizeit
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten

4	**Gesundheit**
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime
411	Spitäler
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime
413	Psychiatrische Kliniken
42	Ambulante Krankenpflege
421	Ambulante Krankenpflege
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)
422	Rettungsdienste
43	Gesundheitsprävention
431	Alkohol- und Drogenprävention
432	Krankheitsbekämpfung, übrige
433	Schulgesundheitsdienst
434	Lebensmittelkontrolle
49	Gesundheitswesen, Übriges
490	Gesundheitswesen, Übriges
5	**Soziale Sicherheit**
51	Krankheit und Unfall
511	Krankenversicherung
512	Prämienverbilligungen
513	Unfallversicherungen
52	Invalidität
522	Ergänzungsleistungen IV
523	Invalidenheime
524	Leistungen an Invalide
53	Alter und Hinterlassene
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
532	Ergänzungsleistungen AHV
533	Leistungen an Pensionierte
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)
535	Leistungen an das Alter
54	Familie und Jugend
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso

544	Jugendschutz
5441	Kinder- und Jugendheime
545	Leistungen an Familien
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte
55	Arbeitslosigkeit
552	Leistungen an Arbeitslose
559	Arbeitslosigkeit, Übriges
56	Sozialer Wohnungsbau
560	Sozialer Wohnungsbau
57	Sozialhilfe und Asylwesen
571	Beihilfen/Zuschüsse
572	Wirtschaftliche Hilfe
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe
573	Asylwesen
579	Fürsorge, Übriges
59	Soziale Wohlfahrt, Übriges
592	Hilfsaktionen im Inland
593	Hilfsaktionen im Ausland

6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**
61	Strassenverkehr
611	Nationalstrassen
612	Hauptstrassen nach Bundesrecht
613	Kantonsstrassen, übrige
615	Gemeindestrassen
618	Privatstrassen
619	Strassen, Übriges
62	Öffentlicher Verkehr
621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur
622	Regional- und Agglomerationsverkehr
629	Öffentlicher Verkehr, Übriges
63	Verkehr, Übriges
631	Schifffahrt
632	Luft- und Raumfahrt
633	Sonstige Transportsysteme
634	Verkehrsplanung allgemein

64	Nachrichtenübermittlung
640	Nachrichtenübermittlung
6401	Kommunikationsnetzwerke/Glasfasernetze (Gemeindebetrieb)

7	**Umweltschutz und Raumordnung**
71	Wasserversorgung
710	Wasserversorgung
7100	Wasserversorgung (allgemein)
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)
72	Abwasserbeseitigung
720	Abwasserbeseitigung
7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)
7202	Kläranlagen (Gemeindebetrieb)
73	Abfallwirtschaft
730	Abfallwirtschaft
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen (Betrieb)
74	Verbauungen
741	Gewässerverbauungen
742	Schutzverbauungen, übrige
75	Arten- und Landschaftsschutz
750	Arten- und Landschaftsschutz
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung
77	Übriger Umweltschutz
771	Friedhof und Bestattung
7719	Regionale Friedhoforganisation
779	Umweltschutz, Übriges
79	Raumordnung
790	Raumordnung
7909	Regionale Planungsgruppen

8	**Volkswirtschaft**
81	Landwirtschaft
812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
813	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh
814	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen
818	Alpwirtschaft
82	Forstwirtschaft
820	Forstwirtschaft
83	Jagd und Fischerei
830	Jagd und Fischerei
84	Tourismus
840	Tourismus
85	Industrie, Gewerbe, Handel
850	Industrie, Gewerbe, Handel
86	Banken und Versicherungen
860	Banken und Versicherungen
87	Brennstoffe und Energie
871	Elektrizität
8710	Elektrizität (allgemein)
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)
8712	Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)
872	Erdöl und Gas
8720	Erdöl und Gas (allgemein)
8721	Gasversorgung (Gemeindebetrieb)
873	Nichtelektrische Energie
8730	Nichtelektrische Energie (allgemein)
8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie (Gemeindebetrieb)
879	Energie, Übriges
8790	Energie, Übriges (allgemein)
8791	Fernwärmebetrieb Energie, Übriges (Gemeindebetrieb)
89	Sonstige gewerbliche Betriebe
890	Sonstige gewerbliche Betriebe

9	**Finanzen und Steuern**
91	Steuern
910	Steuern
9100	Allgemeine Gemeindesteuern
9101	Sondersteuern
93	Finanz- und Lastenausgleich
930	Finanz- und Lastenausgleich
95	Ertragsanteile, übrige
950	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung
961	Zinsen
962	Emissionskosten
963	Liegenschaften des Finanzvermögens
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens
969	Finanzvermögen, Übriges
97	Rückverteilungen
971	Rückverteilungen aus CO_2-Abgabe
99	Nicht aufgeteilte Posten
990	Nicht aufgeteilte Posten
9900	Finanzpolitische Reserve, Einlagen und Entnahmen
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge
9951	Zweckgebundene Zuwendungen
999	Abschluss
9990	Abtragung Bilanzfehlbetrag
9998	Abschluss Zweckverband
9999	Abschluss

2. Kontenrahmen

Sachgruppe	Bezeichnung
	Bilanz
1	Aktiven
10	Finanzvermögen (FV)
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
1000	Kasse
1001	Post
1002	Bank
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen
1004	Debit- und Kreditkarten
1009	Übrige flüssige Mittel
101	Forderungen
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
1011	Kontokorrente mit Dritten
1012	Steuerforderungen
1013	Anzahlungen an Dritte
1014	Transferforderungen
1014.2	Transferforderungen Finanz- und Lastenausgleich
1015	Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1019	Übrige Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
1020	Kurzfristige Darlehen
1022	Verzinsliche Anlagen
1023	Festgelder
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)
1040	Aktive RA Personalaufwand
1041	Aktive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
1043	Aktive RA Transfers der Erfolgsrechnung
1043.2	Aktive RA Finanz- und Lastenausgleich
1044	Aktive RA Finanzaufwand/Finanzertrag
1045	Aktive RA übriger betrieblicher Ertrag
1046	Aktive RA Investitionsrechnung

106	Vorräte und angefangene Arbeiten
1060	Handelswaren
1061	Roh- und Hilfsmaterial
1062	Halb- und Fertigfabrikate
1063	Angefangene Arbeiten
107	Finanzanlagen
1070	Aktien und Anteilscheine
1071	Verzinsliche Anlagen
1072	Langfristige Forderungen
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
1080	Grundstücke FV
1084	Gebäude FV
1086	Mobilien FV
1087	Anlagen im Bau FV
1089	Übrige Sachanlagen FV
109	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital
1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK
14	Verwaltungsvermögen (VV)
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
1400	Grundstücke VV
1400.0	Allgemeiner Haushalt
1400.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1401	Strassen/Verkehrswege
1401.0	Allgemeiner Haushalt
1402	Wasserbau
1402.0	Allgemeiner Haushalt
1403	Übrige Tiefbauten
1403.0	Allgemeiner Haushalt
1403.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1404	Hochbauten
1404.0	Allgemeiner Haushalt
1404.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1405	Waldungen
1405.0	Allgemeiner Haushalt

1406	Mobilien VV
1406.0	Allgemeiner Haushalt
1406.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1407	Anlagen im Bau VV
1407.0	Allgemeiner Haushalt
1407.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1409	Übrige Sachanlagen
1409.0	Allgemeiner Haushalt
1409.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
142	Immaterielle Anlagen
1420	Software
1420.0	Allgemeiner Haushalt
1420.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
1421.0	Allgemeiner Haushalt
1421.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung
1427.0	Allgemeiner Haushalt
1427.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1429	Übrige immaterielle Anlagen
1429.0	Allgemeiner Haushalt
1429.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
144	Darlehen
1440	Darlehen an den Bund
1440.0	Allgemeiner Haushalt
1440.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate
1441.0	Allgemeiner Haushalt
1441.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
1442.0	Allgemeiner Haushalt
1442.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
1443.0	Allgemeiner Haushalt
1443.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe

1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
1444.0	Allgemeiner Haushalt
1444.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1445	Darlehen an private Unternehmungen
1445.0	Allgemeiner Haushalt
1445.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1446.0	Allgemeiner Haushalt
1446.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1447	Darlehen an private Haushalte
1447.0	Allgemeiner Haushalt
1447.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1448	Darlehen an das Ausland
1448.0	Allgemeiner Haushalt
1448.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
1450	Beteiligungen am Bund
1450.0	Allgemeiner Haushalt
1450.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
1451.0	Allgemeiner Haushalt
1451.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden
1452.0	Allgemeiner Haushalt
1452.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
1453.0	Allgemeiner Haushalt
1453.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
1454.0	Allgemeiner Haushalt
1454.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
1455.0	Allgemeiner Haushalt
1455.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe

1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1456.0	Allgemeiner Haushalt
1456.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1457	Beteiligungen an privaten Haushalten
1457.0	Allgemeiner Haushalt
1457.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1458	Beteiligungen im Ausland
1458.0	Allgemeiner Haushalt
1458.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
146	Investitionsbeiträge
1460	Investitionsbeiträge an den Bund
1460.0	Allgemeiner Haushalt
1460.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
1461.0	Allgemeiner Haushalt
1461.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
1462.0	Allgemeiner Haushalt
1462.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
1463.0	Allgemeiner Haushalt
1463.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1464.0	Allgemeiner Haushalt
1464.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
1465.0	Allgemeiner Haushalt
1465.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1466.0	Allgemeiner Haushalt
1466.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte
1467.0	Allgemeiner Haushalt
1467.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe

1468	Investitionsbeiträge an das Ausland
1468.0	Allgemeiner Haushalt
1468.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau
1469.0	Allgemeiner Haushalt
1469.1–9	Eigenwirtschaftsbetriebe
2	Passiven
20	Fremdkapital (FK)
200	Laufende Verbindlichkeiten
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten
2001	Kontokorrente mit Dritten
2002	Steuern
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten
2004	Transferverbindlichkeiten
2004.2	Transferverbindlichkeiten Finanz- und Lastenausgleich
2005	Interne Kontokorrente (Abrechnungskonten)
2006	Depotgelder und Kautionen
2009	Übrige laufende Verpflichtungen
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
2016	Derivative Finanzinstrumente
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)
2040	Passive RA Personalaufwand
2041	Passive RA Sach- und übriger Betriebsaufwand
2043	Passive RA Transfers der Erfolgsrechnung
2044	Passive RA Finanzaufwand/Finanzertrag
2045	Passive RA übriger betrieblicher Ertrag

2046	Passive RA Investitionsrechnung
205	Kurzfristige Rückstellungen
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2055	Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2058.0	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung
2058.1	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter
2058.2	Kurzfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen
2058.6	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
2059.2	Kurzfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
2060	Hypotheken
2062	Kassascheine
2063	Anleihen
2064	Darlehen, Schuldscheine
2067	Leasingverträge
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
2081	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit

2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung
2088.0	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung
2088.1	Langfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter
2088.2	Langfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen
2088.6	Langfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung
2089.2	Langfristige Rückstellungen Finanz- und Lastenausgleich
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK
29	Eigenkapital (EK)
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (–) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
2900	Spezialfinanzierungen im EK
2900.1	Wasserwerk
2900.2	Abwasserbeseitigung
2900.3	Abfallwirtschaft
291	Fonds im Eigenkapital
2910	Fonds im EK
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
293	Vorfinanzierungen
2930	Vorfinanzierungen
2930.0	Allgemeiner Haushalt
2930.1	Wasserwerk
2930.2	Abwasserbeseitigung
2930.3	Abfallwirtschaft
294	Finanzpolitische Reserve
2940	Finanzpolitische Reserve
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
2950	Aufwertungsreserve
2950.0	Allgemeiner Haushalt
2950.1	Wasserwerk

2950.2	Abwasserbeseitigung
2950.3	Abfallwirtschaft
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
2960	Neubewertungsreserve FV (Einführung HRM2)
2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2990	Jahresergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Erfolgsrechnung

3	Aufwand
30	Personalaufwand
300	Behörden und Kommissionen
3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
302	Löhne der Lehrpersonen
3020	Löhne der Lehrpersonen
303	Temporäre Arbeitskräfte
3030	Temporäre Arbeitskräfte
304	Zulagen
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen
3042	Verpflegungszulagen
3043	Wohnungszulagen
3049	Übrige Zulagen
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen
3053	AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflicht-versicherungen
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen
3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien

3059	Übrige AG-Beiträge
306	Arbeitgeberleistungen
3060	Ruhegehälter
3061	Renten oder Rentenanteile
3062	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen
3064	Überbrückungsrenten
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen
309	Übriger Personalaufwand
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals
3091	Personalwerbung
3099	Übriger Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
3102	Drucksachen, Publikationen
3103	Fachliteratur, Zeitschriften
3104	Lehrmittel
3105	Lebensmittel
3106	Medizinisches Material
3109	Übriger Material- und Warenaufwand
311	Nicht aktivierbare Anlagen
3110	Anschaffung Büromöbel und -geräte
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge
3113	Anschaffung Hardware
3115	Anschaffung Viehhabe
3116	Anschaffung medizinische Geräte und Instrumente
3118	Anschaffung immaterielle Anlagen
3119	Anschaffung übrige nicht aktivierbare Anlagen
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
313	Dienstleistungen und Honorare
3130	Dienstleistungen Dritter
3131	Planungen und Projektierungen Dritter

3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.
3133	Informatik-Nutzungsaufwand
3134	Sachversicherungsprämien
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
3137	Steuern und Abgaben
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen
3139	Lehrlingsprüfungen
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
3140	Unterhalt an Grundstücken
3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege
3142	Unterhalt Wasserbau
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude
3145	Unterhalt Wald
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)
3156	Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
3160	Miete und Pacht Liegenschaften
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien
3162	Raten für operatives Leasing
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten
317	Spesenentschädigungen
3170	Reisekosten und Spesen
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager
318	Wertberichtigungen auf Forderungen
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen

3181	Tatsächliche Forderungsverluste
3181.1	Prämienverbilligungen, Zusatzleistungen: Abschreibung und Erlass von Rückerstattungsforderungen
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen
319	Verschiedener Betriebsaufwand
3190	Schadenersatzleistungen
3192	Abgeltung von Rechten
3199	Übriger Betriebsaufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
330	Abschreibungen Sachanlagen VV
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV
3300.0	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV
3300.2	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV
3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV
3300.4	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV
3300.5	Planmässige Abschreibungen Waldungen VV
3300.6	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV
3300.9	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen VV
3301.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen/ Verkehrswege VV
3301.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserbau VV
3301.3	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV
3301.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV
3301.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Waldungen VV
3301.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV
3301.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Anlagen im Bau VV
3301.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320.0	Planmässige Abschreibungen Software
3320.1	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
3320.9	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen

3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3321.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Software
3321.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
3321.7	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen in Realisierung
3321.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen
34	Finanzaufwand
340	Zinsaufwand
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten
3409	Übrige Passivzinsen
341	Realisierte Kursverluste
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV
3410.0	Realisierte Verluste auf Aktien und Anteilscheinen FV
3410.1	Realisierte Verluste auf verzinslichen Anlagen FV
3410.9	Realisierte Verluste auf übrigen Finanzanlagen
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV
3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV
3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV
3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV
3419	Kursverluste Fremdwährungen
342	Kapitalbeschaffungs- und -verwaltungskosten
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV
344	Wertberichtigungen Anlagen FV
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV
3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV
3440.1	Wertberichtigungen Darlehen FV
3440.2	Wertberichtigungen Beteiligungen FV

3441	Wertberichtigungen Sachanlagen FV
3441.0	Wertberichtigungen Grundstücke FV
3441.4	Wertberichtigungen Gebäude FV
3441.6	Wertberichtigungen Mobilien FV
3441.7	Wertberichtigungen Anlagen im Bau FV
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV
349	Verschiedener Finanzaufwand
3499	Übriger Finanzaufwand
3499.1	Vergütungszinsen auf Steuern
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
350	Einlagen in Fonds im Fremdkapital
3501	Einlagen in Fonds des FK
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen im EK
3511	Einlagen in Fonds des EK
36	Transferaufwand
360	Ertragsanteile an Dritte
3600	Ertragsanteile an den Bund
3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate
3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Zweckverbände
3603	Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen
3604	Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen
361	Entschädigungen an Gemeinwesen
3610	Entschädigungen an den Bund
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen
362	Finanz- und Lastenausgleich
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton
3621.5	Finanzausgleichsbeiträge an Kanton
3621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge
3621.6	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton
3621.63	Rückerstattung individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge

363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
3630	Beiträge an den Bund
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate
3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3633	Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen
3635	Beiträge an private Unternehmungen
3635.1	Prämienverbilligungen: Beiträge an private Unternehmungen
3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3637	Beiträge an private Haushalte
3637.1	Prämienverbilligungen: Beiträge an private Haushalte
3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger
3637.11	Beiträge für EL-Empfänger
3637.12	Beiträge für BH-Empfänger
3637.2	Zusatzleistungen: Beiträge an private Haushalte
3637.20	Ergänzungsleistungen zur IV
3637.21	Ergänzungsleistungen zur AHV
3637.22	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)
3637.23	EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)
3637.24	Beihilfen
3637.25	Kantonalrechtliche Zuschüsse
3637.26	Gemeindezuschüsse
3637.3	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Beiträge an private Haushalte
3637.30	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige ohne Kostenersatz
3637.31	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
3637.34	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige ohne Kostenersatz
3637.35	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
3638	Beiträge an das Ausland

364	Wertberichtigungen Darlehen VV
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV
3640.0	Wertberichtigungen Darlehen VV an den Bund
3640.1	Wertberichtigungen Darlehen VV an Kantone und Konkordate
3640.2	Wertberichtigungen Darlehen VV an Gemeinden und Zweckverbände
3640.3	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen
3640.4	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen
3640.5	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Unternehmungen
3640.6	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3640.7	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Haushalte
3640.8	Wertberichtigungen Darlehen VV an das Ausland
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
3650.0	Wertberichtigungen Beteiligungen VV am Bund
3650.1	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Kantonen und Konkordaten
3650.2	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Zweckverbänden
3650.3	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Sozialversicherungen
3650.4	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmungen
3650.5	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Unternehmungen
3650.6	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
3650.7	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Haushalten
3650.8	Wertberichtigungen Beteiligungen VV im Ausland

366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
3660.0	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund
3660.1	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
3660.2	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3660.3	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3660.4	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
3660.5	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
3660.6	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3660.7	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte
3660.8	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
3661.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund
3661.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
3661.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3661.3	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3661.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
3661.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
3661.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3661.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte
3661.8	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland

3661.9	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau
369	Verschiedener Transferaufwand
3690	Übriger Transferaufwand
37	Durchlaufende Beiträge
370	Durchlaufende Beiträge
3700	Durchlaufende Beiträge an den Bund
3701	Durchlaufende Beiträge an Kantone und Konkordate
3702	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
3703	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen
3704	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Unternehmungen
3705	Durchlaufende Beiträge an private Unternehmungen
3706	Durchlaufende Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
3707	Durchlaufende Beiträge an private Haushalte
3708	Durchlaufende Beiträge ins Ausland
38	Ausserordentlicher Aufwand
389	Einlagen in das Eigenkapital
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag
39	Interne Verrechnungen
390	Material- und Warenbezüge
3900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
391	Dienstleistungen
3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten
3920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten
393	Betriebs- und Verwaltungskosten
3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
3940	Interne Verrechnung von kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand

395	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen
3950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen
398	Übertragungen
3980	Interne Übertragungen
399	Übrige interne Verrechnungen
3990	Übrige interne Verrechnungen
4	Ertrag
40	Fiskalertrag
400	Direkte Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.0	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
4000.1	Einkommenssteuern natürliche Personen früherer Jahre
4000.2	Nachsteuern Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.4	Aktive Steuerausscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.5	Passive Steuerausscheidungen Einkommenssteuern natürliche Personen
4000.6	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.0	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
4001.1	Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre
4001.2	Nachsteuern Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.4	Aktive Steuerausscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen
4001.5	Passive Steuerausscheidungen Vermögenssteuern natürliche Personen
4002	Quellensteuern natürliche Personen
4008	Personensteuern
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen
401	Direkte Steuern juristische Personen
4010	Gewinnsteuern juristische Personen
4010.0	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4010.1	Gewinnsteuern juristische Personen früherer Jahre
4010.2	Nachsteuern Gewinnsteuern juristische Personen
4010.4	Aktive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen

4010.5	Passive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern juristische Personen
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen
4011	Kapitalsteuern juristische Personen
4011.0	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
4011.1	Kapitalsteuern juristische Personen früherer Jahre
4011.2	Nachsteuern Kapitalsteuern juristische Personen
4011.4	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen
4011.5	Passive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern juristische Personen
4012	Quellensteuern juristische Personen
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen
402	Übrige direkte Steuern
4021	Grundsteuern
4022	Vermögensgewinnsteuern
4022.0	Grundstückgewinnsteuern
4022.1	Mehrwertabschöpfung
4023	Vermögensverkehrssteuern
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern
403	Besitz- und Aufwandsteuern
4033	Hundesteuern
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern
41	Regalien und Konzessionen
410	Regalien
4100	Regalien
412	Konzessionen
4120	Konzessionen
413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
42	Entgelte
420	Ersatzabgaben
4200	Ersatzabgaben
421	Gebühren für Amtshandlungen
4210	Gebühren für Amtshandlungen
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
4220	Taxen und Kostgelder

4221	Vergütung für besondere Leistungen
423	Schul- und Kursgelder
4230	Schulgelder
4231	Kursgelder
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
425	Erlös aus Verkäufen
4250	Verkäufe
426	Rückerstattungen
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter
427	Bussen
4270	Bussen
429	Übrige Entgelte
4290	Übrige Entgelte
43	Verschiedene Erträge
430	Verschiedene betriebliche Erträge
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit
4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte
4309	Übriger betrieblicher Ertrag
431	Aktivierung Eigenleistungen
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
4312	Aktivierbare Projektierungskosten
432	Bestandesveränderungen
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)
4329	Übrige Bestandesveränderungen
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag
44	Finanzertrag
440	Zinsertrag
4400	Zinsen flüssige Mittel
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente
4401.1	Zinsen auf Steuerforderungen
4402	Zinsen Finanzanlagen
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen

441	Realisierte Gewinne FV
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV
4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV
4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV
4410.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Finanzanlagen FV
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV
4411.0	Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken FV
4411.4	Gewinne aus Verkäufen von Gebäuden FV
4411.6	Gewinne aus Verkäufen von Mobilien FV
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen FV
442	Beteiligungsertrag Finanzvermögen
4420	Dividenden
4429	Übriger Beteiligungsertrag
443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV
444	Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
4440	Marktwertanpassungen Wertschriften FV
4441	Marktwertanpassungen Darlehen FV
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen FV
4443	Marktwertanpassungen Liegenschaften FV
4443.0	Marktwertanpassungen Grundstücke FV
4443.4	Marktwertanpassungen Gebäude FV
4449	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV
4449.6	Marktwertanpassungen Mobilien FV
4449.9	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
4450	Erträge aus Darlehen VV
4451	Erträge aus Beteiligungen VV ohne öffentliche Unternehmungen

446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen (VV)
4460	Öffentliche Betriebe des Bundes
4461	Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Konkordate
4462	Zweckverbände, selbstständige und unselbstständige Gemeindebetriebe
4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform
4468	Öffentliche Unternehmungen im Ausland
4469	Übrige öffentliche Unternehmungen
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften
449	Übriger Finanzertrag
4490	Aufwertungen VV
4499	Übriger Finanzertrag
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
450	Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital
4501	Entnahmen aus Fonds des FK
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
4511	Entnahmen aus Fonds EK
46	Transferertrag
460	Ertragsanteile
4600	Anteil an Bundeserträgen
4600.5	Anteil am Ertrag eidg. Mineralölsteuer
4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten
4601.0	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern
4601.1	Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessionen
4601.2	Anteil an kantonalen Gebühren
4601.9	Anteil an übrigen kantonalen Erträgen

4602	Anteil an Erträgen von Gemeinden und Zweckverbänden
4603	Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungsanstalten
4604	Anteil an Erträgen öffentlicher Unternehmungen
461	Entschädigungen von Gemeinwesen
4610	Entschädigungen vom Bund
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen
462	Finanz- und Lastenausgleich
4621	Finanz- und Lastenausgleich vom Kanton
4621.5	Finanzausgleichsbeiträge vom Kanton
4621.50	Ressourcenausgleichsbeiträge
4621.6	Lastenausgleichsbeiträge vom Kanton
4621.61	Demografische Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.62	Geografisch-topografische Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.63	Individuelle Sonderlastenausgleichsbeiträge
4621.64	Zentrumslastenausgleichsbeiträge
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
4630	Beiträge vom Bund
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten
4631.3	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Kostenerstattungen des Kantons
4631.31	Kostenerstattungen des Kantons für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4631.35	Kostenerstattungen des Kantons für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
4632.3	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Kostenerstattungen von Gemeinden
4632.31	Kostenerstattungen von Gemeinden für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4632.35	Kostenerstattungen von Gemeinden für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen

4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
4637	Beiträge von privaten Haushalten
4637.1	Prämienverbilligungen: Rückerstattungen Dritter
4637.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge
4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien
4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien
4637.2	Zusatzleistungen: Rückerstattungen Dritter
4637.20	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur IV
4637.21	Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV
4637.22	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur IV)
4637.23	Rückerstattungen EL-Krankheits- und Behinderungskosten (zur AHV)
4637.24	Rückerstattungen Beihilfen
4637.25	Rückerstattungen kantonalrechtliche Zuschüsse
4637.26	Rückerstattungen Gemeindezuschüsse
4637.3	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe: Rückerstattungen Dritter
4637.30	Rückerstattungen Dritter für schweizerische Staatsangehörige ohne Kostenersatz
4637.31	Rückerstattungen Dritter für schweizerische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4637.34	Rückerstattungen Dritter für ausländische Staatsangehörige ohne Kostenersatz
4637.35	Rückerstattungen Dritter für ausländische Staatsangehörige mit vollem Kostenersatz
4638	Beiträge aus dem Ausland
469	Verschiedener Transferertrag
4690	Übriger Transferertrag
4699	Rückverteilungen
4699.1	Rückverteilung CO_2-Abgabe
47	Durchlaufende Beiträge
470	Durchlaufende Beiträge
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund
4701	Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkordaten
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden

4703	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen
4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten
4708	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland
48	Ausserordentlicher Ertrag
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve
49	Interne Verrechnungen
490	Material- und Warenbezüge
4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
491	Dienstleistungen
4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten
4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten
493	Betriebs- und Verwaltungskosten
4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
4940	Interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand
495	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen
4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen
498	Übertragungen
4980	Interne Übertragungen
499	Übrige interne Verrechnungen
4990	Übrige interne Verrechnungen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

5	Investitionsausgaben
50	Sachanlagen
500	Grundstücke
5000	Grundstücke
501	Strassen/Verkehrswege
5010	Strassen/Verkehrswege
502	Wasserbau
5020	Wasserbau
503	Übriger Tiefbau
5030	Übrige Tiefbauten
504	Hochbauten
5040	Hochbauten
505	Waldungen
5050	Waldungen
506	Mobilien
5060	Mobilien
509	Übrige Sachanlagen
5090	Übrige Sachanlagen
51	Investitionen auf Rechnung Dritter
510	Grundstücke
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter
511	Strassen/Verkehrswege
5110	Investitionen in Strassen/Verkehrswege auf Rechnung Dritter
512	Wasserbau
5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter
513	Übriger Tiefbau
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter
514	Hochbauten
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter
515	Waldungen
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter
516	Mobilien
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter
519	Übrige Sachanlagen
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter

52	Immaterielle Anlagen
520	Software
5200	Software
521	Patente/Lizenzen
5210	Patente/Lizenzen
529	Übrige immaterielle Anlagen
5290	Übrige immaterielle Anlagen
54	Darlehen
540	Bund
5400	Darlehen an den Bund
541	Kantone und Konkordate
5410	Darlehen an Kantone und Konkordate
542	Gemeinden und Zweckverbände
5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
543	Öffentliche Sozialversicherungen
5430	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
544	Öffentliche Unternehmungen
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
545	Private Unternehmungen
5450	Darlehen an private Unternehmungen
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
547	Private Haushalte
5470	Darlehen an private Haushalte
548	Ausland
5480	Darlehen an das Ausland
55	Beteiligungen und Grundkapitalien
550	Bund
5500	Beteiligungen am Bund
551	Kantone und Konkordate
5510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
552	Gemeinden und Zweckverbände
5520	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden
553	Öffentliche Sozialversicherungen
5530	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
554	Öffentliche Unternehmungen
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen

555 Private Unternehmungen
5550 Beteiligungen an privaten Unternehmungen
556 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5560 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
557 Private Haushalte
5570 Beteiligungen an privaten Haushalten
558 Ausland
5580 Beteiligungen im Ausland
56 Eigene Investitionsbeiträge
560 Bund
5600 Investitionsbeiträge an den Bund
561 Kantone und Konkordate
5610 Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
562 Gemeinden und Zweckverbände
5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
563 Öffentliche Sozialversicherungen
5630 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
564 Öffentliche Unternehmungen
5640 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
565 Private Unternehmungen
5650 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
566 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5660 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
567 Private Haushalte
5670 Investitionsbeiträge an private Haushalte
568 Ausland
5680 Investitionsbeiträge an das Ausland
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge
570 Bund
5700 Durchlaufende Investitionsbeiträge an den Bund
571 Kantone und Konkordate
5710 Durchlaufende Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate
572 Gemeinden und Zweckverbände
5720 Durchlaufende Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände

573	Öffentliche Sozialversicherungen
5730	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen
574	Öffentliche Unternehmungen
5740	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
575	Private Unternehmungen
5750	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
576	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
5760	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
577	Private Haushalte
5770	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Haushalte
578	Ausland
5780	Durchlaufende Investitionsbeiträge an das Ausland
59	Übertrag an Bilanz
590	Passivierungen
5900	Passivierte Einnahmen
6	Investitionseinnahmen
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
600	Übertragung von Grundstücken
6000	Übertragung von Grundstücken ins FV
601	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen
6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins FV
602	Übertragung von Wasserbauten
6020	Übertragung von Wasserbauten ins FV
603	Übertragung übrige Tiefbauten
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins FV
604	Übertragung Hochbauten
6040	Übertragung von Hochbauten ins FV
605	Übertragung Waldungen
6050	Übertragung von Waldungen ins FV
606	Übertragung Mobilien
6060	Übertragung von Mobilien ins FV
609	Übertragung übrige Sachanlagen
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins FV

61	Rückerstattungen
610	Grundstücke
6100	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Grundstücke
611	Strassen/Verkehrswege
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen/ Verkehrswege
612	Wasserbau
6120	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Wasserbau
613	Übriger Tiefbau
6130	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrigen Tiefbau
614	Hochbauten
6140	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Hochbauten
615	Waldungen
6150	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Waldungen
616	Mobilien
6160	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien
619	Übrige Sachanlagen
6190	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrige Sachanlagen
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen
620	Software
6200	Übertragung von Software ins FV
621	Patente/Lizenzen
6210	Übertragung von Patenten/Lizenzen ins FV
629	Übrige immaterielle Anlagen
6290	Übertragung von übrigen immateriellen Anlagen ins FV
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
630	Bund
6300	Investitionsbeiträge vom Bund
631	Kantone und Konkordate
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten
6319	Entnahmen aus Fonds überkommunaler Strassenbau
632	Gemeinden und Zweckverbände
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden

633	Öffentliche Sozialversicherungen
6330	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
634	Öffentliche Unternehmungen
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
635	Private Unternehmungen
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
637	Private Haushalte
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
6379	Entnahmen aus Fonds
638	Ausland
6380	Investitionsbeiträge aus dem Ausland
64	Rückzahlung von Darlehen
640	Bund
6400	Rückzahlung von Darlehen an den Bund
641	Kantone und Konkordate
6410	Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate
642	Gemeinden und Zweckverbände
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
643	Öffentliche Sozialversicherungen
6430	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen
644	Öffentliche Unternehmungen
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
645	Private Unternehmungen
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
647	Private Haushalte
6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte
648	Ausland
6480	Rückzahlung von Darlehen an das Ausland

65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen
650	Bund
6500	Übertragung von Beteiligungen am Bund ins FV
651	Kantone und Konkordate
6510	Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins FV
652	Gemeinden und Zweckverbände
6520	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins FV
653	Öffentliche Sozialversicherungen
6530	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen ins FV
654	Öffentliche Unternehmungen
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins FV
655	Private Unternehmungen
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins FV
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins FV
657	Private Haushalte
6570	Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins FV
658	Ausland
6580	Übertragung von Beteiligungen im Ausland ins FV
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
660	Bund
6600	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund
661	Kantone und Konkordate
6610	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate
662	Gemeinden und Zweckverbände
6620	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände
663	Öffentliche Sozialversicherungen
6630	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Sozialversicherungen

664	Öffentliche Unternehmungen
6640	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen
665	Private Unternehmungen
6650	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
667	Private Haushalte
6670	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte
668	Ausland
6680	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
670	Bund
6700	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund
671	Kantone und Konkordate
6710	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten
672	Gemeinden und Zweckverbände
6720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
673	Öffentliche Sozialversicherungen
6730	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen
674	Öffentliche Unternehmungen
6740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
675	Private Unternehmungen
6750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
676	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
6760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
677	Private Haushalte
6770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten

678	Ausland
6780	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland
69	Übertrag an Bilanz
690	Aktivierungen
6900	Aktivierte Ausgaben

Investitionsrechnung Finanzvermögen

7	Ausgaben für Sachanlagen des Finanzvermögens
70	Investitionen in Sachanlagen
700	Grundstücke
7000	Investitionen in Grundstücke
704	Gebäude
7040	Investitionen in Gebäude
706	Mobilien
7060	Investitionen in Mobilien
709	Übrige Sachanlagen
7090	Investitionen in übrige Sachanlagen
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen
720	Grundstücke
7200	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken (liquiditätswirksam)
7201	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Grundstücken (nicht liquiditätswirksam)
724	Gebäude
7240	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden (liquiditätswirksam)
7241	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden (nicht liquiditätswirksam)
726	Mobilien
7260	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien (liquiditätswirksam)
7261	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Mobilien (nicht liquiditätswirksam)
729	Übrige Sachanlagen
7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (liquiditätswirksam)
7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (nicht liquiditätswirksam)

75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen
750	Grundstücke
7500	Übertragung von Grundstücken aus dem VV
754	Gebäude
7540	Übertragung von Gebäuden aus dem VV
756	Mobilien
7560	Übertragung von Mobilien aus dem VV
759	Übrige Sachanlagen
7590	Übertragung von übrigen Sachanlagen aus dem VV
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
770	Grundstücke
7700	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung
774	Gebäude
7740	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden in die Erfolgsrechnung
776	Mobilien
7760	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien in die Erfolgsrechnung
779	Übrige Sachanlagen
7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
79	Übertrag an Bilanz
799	Abgang Sachanlagen Finanzvermögen
7990	Abgang Sachanlagen FV
8	Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens
80	Verkauf von Sachanlagen
800	Grundstücke
8000	Verkauf von Grundstücken
804	Gebäude
8040	Verkauf von Gebäuden
806	Mobilien
8060	Verkauf von Mobilien

809	Übrige Sachanlagen
8090	Verkauf von übrigen Sachanlagen
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen
820	Grundstücke
8200	Beiträge Dritter für Grundstücke
824	Gebäude
8240	Beiträge Dritter für Gebäude
826	Mobilien
8260	Beiträge Dritter für Mobilien
829	Übrige Sachanlagen
8290	Beiträge Dritter für übrige Sachanlagen
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen
850	Grundstücke
8500	Übertragung von Grundstücken ins VV
854	Gebäude
8540	Übertragung von Gebäuden ins VV
856	Mobilien
8560	Übertragung von Mobilien ins VV
859	Übrige Sachanlagen
8590	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins VV
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
870	Grundstücke
8700	Übertragung von realisierten Verlusten aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung
874	Gebäude
8740	Übertragung von realisierten Verlusten aus Gebäuden in die Erfolgsrechnung
876	Mobilien
8760	Übertragung von realisierten Verlusten aus Mobilien in die Erfolgsrechnung
879	Übrige Sachanlagen
8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung
89	Übertrag an Bilanz
899	Zugang Sachanlagen Finanzvermögen
8990	Zugang Sachanlagen FV

Abschluss Erfolgsrechnung

9	Abschlusskonten
90	Abschluss Erfolgsrechnung
900	Abschluss allgemeiner Haushalt
9000	Ertragsüberschuss
9001	Aufwandüberschuss

Anhang 2

1. Bewertung Finanzvermögen

Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:

1. flüssige Mittel zu Nominalwerten,
2. Forderungen zu Nominalwerten,
3. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten,
4. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten,
5. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert,
6. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert,
7. Fremdwährungen zum Kurswert,
8. aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten,
9. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt,
10. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer,
11. Grundstücke zum Verkehrswert,
12. mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuss,
13. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier,
14. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude,
15. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.

2. Steuerertrag und Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

2.1 Massgebender Steuerertrag

Der massgebende Steuerertrag gemäss § 10 Abs. 2 setzt sich aus folgenden Konten zusammen:

9100.4000.0 Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
9100.4001.0 Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr
9100.4010.0 Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr
9100.4011.0 Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr

2.2 Zinsbelastungsquote

$$\text{Zinsbelastungsquote (in \%)} = \frac{(\text{kurz- und langfristige Schulden} \times 5\% - \text{Finanzvermögensertrag}) \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$$

Die Zinsbelastungsquote wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz und der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Zinsbelastungsquote (in \%)} = \frac{[(201 + 206) \times 5\% - (440 + 442 + 443)] \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

2.3 Eigenkapitalquote

$$\text{Eigenkapitalquote (in \%)} = \frac{\text{zweckfreies Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} - \text{zweckgebundene Mittel}}$$

Die Eigenkapitalquote wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Eigenkapitalquote (in \%)} = \frac{(299 + 294 + 2961) \times 100}{2 - 209 - 290 - 291 - 292 - 293}$$

2.4 Investitionsanteil

$$\text{Investitionsanteil (in \%)} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}}$$

Der Investitionsanteil wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Investitions- und der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Investitionsanteil (in \%)} = \frac{(50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) \times 100}{50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56 + 30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366}$$

3. Finanzkennzahlen

3.1 Selbstfinanzierungsgrad

$$\text{Selbstfinanzierungsgrad (in \%)} = \frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$$

Der Selbstfinanzierungsgrad wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Selbstfinanzierungsgrad (in \%)} = \frac{(9000 - 9001 + 33 + 35 - 45 + 364 + 365 + 366 + 389 - 489 - 4490) \times 100}{50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56 - 60 - 61 - 62 - 63 - 64 - 65 - 66}$$

3.2 Zinsbelastungsanteil

$$\text{Zinsbelastungsanteil (in \%)} = \frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{laufender Ertrag}}$$

Der Zinsbelastungsanteil wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Zinsbelastungsanteil (in \%)} = \frac{(340 - 440) \times 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46}$$

3.3 Nettoverschuldungsquotient

$$\text{Nettoverschuldungsquotient (in \%)} = \frac{\text{Nettoschuld I} \times 100}{\text{direkte Steuern der natürlichen und juristischen Personen}}$$

Der Nettoverschuldungsquotient wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz und der Erfolgsrechnung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Nettoverschuldungsquotient (in \%)} = \frac{(20 - 10) \times 100}{400 + 401}$$

3.4 Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

$$\text{Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner (in Fr.)} = \frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Die Nettoschuld I wird aus den Beträgen der folgenden Sachgruppen der Bilanz gemäss Anhang 1 Ziff. 2 berechnet:

$$\text{Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner (in Fr.)} = \frac{(20 - 10)}{\text{Einwohnerbestand}}$$

Der Einwohnerbestand richtet sich nach der Einwohnerzahl gemäss § 8 lit. e des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 und § 1 FAV.

4. Anlagekategorien und Nutzungsdauern

4.1 Allgemeine Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Anlagekategorien	Nutzungsdauern	
	Mindest-standard	erweiterter Standard
A. Sachanlagen		
1. Grundstücke	–	–
2. Strassen	40	
3. Strassen, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10	
4. Gemeindestrassen		40
5. Brücken		40
6. Parkplätze		40
7. Verkehrsanlagen		20
8. Öffentliche Beleuchtung, Kabelleitungen		40
9. Öffentliche Beleuchtung, Anlagen oberirdisch (Kandelaber und Ausleger)		25
10. Waldstrassen und -wege, Wanderwege, übrige Wege		25
11. Gewässerverbauungen	50	
12. Kanal- und Leitungsnetze	50	
13. Friedhöfe		30
14. Hafenanlagen		40
15. Übrige Tiefbauten	30	
16. Übrige Tiefbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	
17. Hochbauten	33	
18. Hochbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	20	
19. Verwaltungsliegenschaften (BKP[1]-Nrn. 1, 2 und 5)		33
20. Schulliegenschaften (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		33
21. Sport- und Freizeitanlagen (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
22. Betriebsgebäude und Werkhöfe (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		40
23. Sonderbauwerke (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		50
24. Parkhäuser (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
25. Übrige Gebäude (BKP-Nrn. 1, 2 und 5)		25
26. Containerbauten, Fahrnisbauten, Provisorium		10
27. Betriebseinrichtungen (Installationen, BKP-Nr. 3)		20
28. Umgebung (BKP-Nr. 4)		20

29. Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei unbefristetem Mietverhältnis		15
30. Mietliegenschaften; bauliche Anpassungen bei befristetem Mietverhältnis gemäss Mietvertrag		~
31. Kommunale Wohn- und Gewerbeliegenschaften	33	
32. Kommunale Wohn- und Gewerbeliegenschaften bei Führung eines Liegenschaftenfonds gemäss § 8		gem. § 23 Abs. 3 WBFV[2]
33. Waldungen	40	
34. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattungen	8	
35. Spezialfahrzeuge	15	
36. Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t		8
37. Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3,5 t		15
38. Geräte, Maschinen, Ausstattungen (BKP-Nr. 9)		10
39. Medizinische Geräte (BKP-Nr. 9)		8
40. Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen; BKP-Nr. 9)		10
41. Laboreinrichtungen (BKP-Nr. 9)		10
42. Mobiliar (Möbel, mobile Beleuchtungskörper usw.; BKP-Nr. 9)		5
43. Informatik- und Kommunikationsanlagen	4	
44. Glasfasernetze		30
45. Übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen		5
46. Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie)		3
47. Übrige Mobilien		3
48. Anlagen im Bau	–	–
49. Übrige Sachanlagen	10	
50. Kulturgüter	1	

[1] BKP = Baukostenplan

[2] WBFV = Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005

B. Immaterielle Anlagen

1.	Software	5	
2.	Informatik-Software und -Lizenzen (Arbeitsplatz-Software)		5
3.	Informatik-Software (selbsterstellte Software)		3
4.	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5	
5.	Immaterielle Anlagen in Realisierung	–	–
6.	Planungs- und Vermessungsausgaben	10	
7.	Entschädigung aus materieller Enteignung		10
8.	Übrige immaterielle Anlagen	5	

C. Darlehen

1.	Darlehen	–	–
2.	Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	gem. lit. E	

D. Beteiligungen, Grundkapitalien

Beteiligungen		–	–

E. Investitionsbeiträge – Beiträge an Dritte (Ausgaben)

Die geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben.

1.	Anlagekategorie und Nutzungsdauer	gem. Anlage	
2.	Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	25	
3.	Einlagen in privatrechtliche Stiftungen und Vereine	25	
4.	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	–	–

F. Investitionsbeiträge – Beiträge von Dritten (Einnahmen)

Anschlussgebühren		40	

4.2 Bereichsspezifische Anlagekategorien und Nutzungsdauern

A. Branchenregelungen

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche können die Anlagekategorien und Nutzungsdauern der aufgeführten Branchenregelungen angewendet werden (§ 30 Abs. 3). Es gilt die jeweils neuste Version der Branchenregelung*.

- Abwasserbeseitigung
  Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, FES
  Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSA
  Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene

- Elektrizitätsversorgung
  Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, VSE
  Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen

- Gasversorgung
  Auf die Abschreibung von Anlagen der Gasversorgung findet die Branchenregelung der Wasserversorgung sinngemäss Anwendung.

- Öffentlicher Verkehr
  Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen, RKV

- Wasserversorgung
  Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW
  Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung

- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
  Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz, KGL
  Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime

- Spitäler
  H+ Die Spitäler der Schweiz
  Betriebliches Rechnungswesen im Spital

* Einsehbar beim Gemeindeamt des Kantons Zürich.

– Ambulante Krankenpflege (Spitex)
  Spitex Verband Schweiz
  Finanzmanual, Das Handbuch zum Rechnungswesen

B. Nach kantonalem Recht

Für die nachstehenden Aufgabenbereiche können die aufgeführten Anlagekategorien und Nutzungsdauern angewendet werden:

1. Fernwärmeversorgung
   – Steuerungsanlagen inkl. EDV, Mobiliar 10
   – Versorgungs-, Wärmeerzeugungsanlagen 25
   – Wärmeverteilung 33
   – HKW-Gebäude, Fernwärmestollen 50

2. Anlagen der Kehrichtverbrennung und der Kehrichtentsorgung

   Neuanlagen
   – Bauliche Anlagenteile max. 33
   – Mechanische Anlagenteile max. 20

   Ersatzinvestitionen

   Abschreibungen grundsätzlich in Abhängigkeit von der mutmasslichen Nutzungsdauer:
   – Abschreibungssatz 20% bis 5
   – Abschreibungssatz 10% 5 bis 10
   – Abschreibungssatz 6% über 10

5. Entschuldungsbeitrag

Abgestufter Entschuldungsbeitrag (in Fr.)

$$= \text{voller Entschuldungsbeitrag} \times \left(\frac{5000 - \text{Einwohnerbestand}}{2000} \right)$$

Bürgerrechtsverordnung (BüV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden der Ausdruck «Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindevorstand» und der Ausdruck «grosser Gemeinderat» durch den Ausdruck «Gemeindeparlament» ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

§§ 18 Abs. 1, 26 Abs. 2 lit. c, 29 Abs. 1 und 2, 30, 34 Abs. 2, 36.

Zuständigkeit

§ 12. [1] Die Gemeindeordnung regelt, welches der folgenden Organe für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist:

a. Gemeindeversammlung,
b. Gemeindeparlament,
c. Gemeindevorstand,
d. Bürgerrechtskommission.

[2] Besteht eine Pflicht zur Aufnahme der gesuchstellenden Person gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926, ist der Gemeindevorstand oder die Bürgerrechtskommission zuständig.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Stimmregister
a. Zuständigkeit

§ 2. Abs. 1 unverändert.

[2] Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Der Gemeindevorstand kann eine andere Gemeindeangestellte oder einen anderen Gemeindeangestellten bezeichnen.

Kehrordnung der Erneuerungswahlen

§ 23. [1] Die Erneuerungswahlen finden wie folgt statt:

Amt	Amtsdauer	Erste Wahl gemäss dieser Verordnung
lit. a–e unverändert.		
f. Gemeindebehörden, Gemeindeparlament	4 Jahre	2006
lit. g und h unverändert.		

Abs. 2 unverändert.

Beiblatt bei kommunalen Wahlen

§ 31. Abs. 1 unverändert.

[2] Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblatts beschliessen. Ist der Einsatz eines Beiblatts beschlossen oder in der Gemeindeordnung vorgeschrieben, setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben nach § 25.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Titel nach § 68:

V. Teil: Volksinitiativen in Zweckverbänden

Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung

a. Vorbereitung und Zustandekommen

§ 69. Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 GPR unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

a. An die Stelle des Regierungsrates und der Direktion tritt der Verbandsvorstand.
b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
c. Die erforderliche Unterschriftenzahl für das Zustandekommen richtet sich nach § 146 Abs. 3 GPR.
d. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Verbandsvorstand beträgt einen Monat.

b. Behandlung

§ 70. [1] Der Verbandsvorstand beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.

[2] In dem Umfang, in dem der Verbandsvorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

[3] Der Verbandsvorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a GPR.

c. Rückzug

§ 71. [1] Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Verbandsvorstand zurückziehen.

[2] Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Verbandsvorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

d. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

§ 72. Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Verbandsvorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

§ 73. Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gelten §§ 122–138 d GPR unter Beachtung folgender Besonderheiten:

a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan des Zweckverbands.
c. Das Referendum richtet sich nach § 159 Abs. 1 und 2 GPR.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Der Gliederungstitel «V. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen» wird zu «VI. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen». Die bisherigen §§ 68 a–70 werden zu §§ 74–76.

Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Gebühren

§ 35. [1] Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 und der Gebührenordnung der Gemeinden.

Abs. 2–5 unverändert.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit	*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz im eigenen Namen*
1. Direktion der Justiz und des Innern	
1.1 Gemeindeamt	lit. a–e unverändert. f. Unterstützung von Änderungen im Bestand von Gemeinden gemäss §§ 155–159 des Gemeindegesetzes.
Ziff. 1.2 unverändert.	

Ziff. 2–7 unverändert.

Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziff. 1–13 unverändert.

14. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015:

Verletzung der persönlichen Meldepflicht (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 in Verbindung mit § 10)	Fr. 100

§ 2. Zur Erhebung von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen werden neben der Polizei ermächtigt:

lit. a–c unverändert.

d. die mit der Führung des Einwohnerregisters betrauten Personen, die der Gemeindevorstand bezeichnet, in den Fällen von § 1 Ziff. 14.

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) und Art. 424 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),

beschliesst:

Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, Art. 36 und 42 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Art. 21 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991, das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012, Art. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, §§ 29 Abs. 2 und 57 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975,

beschliesst:

Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gemeinden

§ 3. Die Gemeinden treffen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei A-, B- und C-Ereignissen. Dazu gehört insbesondere die Planung der Aufnahme, des Schutzes und der Betreuung von Personen aus betroffenen oder gefährdeten Gebieten.

Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

§ 11. [1] Für ausserordentliche Massnahmen der Aufsichtsbehörden, die von Gemeinden veranlasst werden (§ 168 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015), und für Beschlüsse, die nach den geltenden Bestimmungen nur einzelnen Gemeinden gegenüber notwendig sind, werden Gebühren innerhalb des in §§ 2–7 festgesetzten Rahmens auferlegt.

Abs. 2 unverändert.

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäss § 6 KGeoIG [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst optional	Download-Dienst obligatorisch	Priorität	Identifikator
Gebietseinteilung der Primarschulgemeinden	LS *131.1* § 3 Abs. 1, § 176	GAZ		A	X		2	1-ZH
Gebietseinteilung der Sekundarschulgemeinden	LS *131.1* § 3 Abs. 1, § 176 § 1 Abs. 1, §§ 2, 4	GAZ		A	X		2	2-ZH
Gebietseinteilung der politischen Gemeinden	LS *131.1* § 3 Abs. 1	GAZ		A	X		2	3-ZH
Gebietseinteilung der Schulgemeinden	LS *131.1* § 3 Abs. 1	GAZ		A	X		2	4-ZH
Gebietseinteilung der Zweckverbände	LS *131.1* § 73	GAZ		A	X		2	5-ZH
Gebietseinteilung der interkommunalen Anstalten	LS *131.1* § 74	GAZ		A	X		2	6-ZH
Verwaltungskreise der Gemeinden	LS *131.1* § 3 Abs. 4	Gemeinden [GAZ]		A	X		1	7-ZH
Wahlkreise	LS *131.1* § 111 Abs. 2–4 LS *161* § 86	GAZ		A	X		1	8-ZH
Schulkreise	LS *131.1* § 3 Abs. 4, § 57	Gemeinden [GAZ]		A	X		2	9-ZH

Übrige Zeilen unverändert.

Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Gebühren

§ 69. Für Bewilligungen und Kontrollen aufgrund dieser Verordnung werden Staatsgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 und Schreibgebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 und der Gebührenordnung der Gemeinden erhoben.

Schifffahrtsverordnung

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

e. Kontrollstelle

§ 19. Jede Ufergemeinde bezeichnet eine Kontrollstelle, die mindestens einmal jährlich die Bereitschaft der Mannschaft und die Ausrüstung inspiziert. Über diese Inspektion erstattet die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand Bericht. Stellt sie Mängel fest, veranlasst sie deren Behebung.

f. Übrige Gemeinden

§ 20. Für die Gemeinden an den übrigen Gewässern, die nicht zur Führung eines Seerettungsdienstes verpflichtet sind, bleibt § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 vorbehalten.

Verordnung zum EG KVG (VEG KVG)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 23. Abs. 1 unverändert.

Abrechnung der Prämienübernahmen

[2] Sie lässt die Abrechnung in sinngemässer Anwendung von §§ 142–150 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 finanztechnisch prüfen. § 145 Abs. 3 findet dabei keine Anwendung. Sie reicht der Gesundheitsdirektion den Prüfungsbericht bis Ende Mai ein.

Abs. 3 unverändert.

Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollzugsbestimmungen für die Gebäudeversicherung vom 1. Oktober 1999 werden wie folgt geändert:

Ermittlung des Verkehrswertes

§ 27. Der Versicherte, die Gemeinden, die Grundbuchämter und die Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung, den Schätzern sowie der Rekurskommission auf Anfrage hin die zur Ermittlung des Verkehrswertes erforderlichen Angaben unentgeltlich zu liefern.

Ersatz von Bezeichnungen

Der Regierungsrat beschliesst:

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Verordnungen und Bestimmungen werden die Ausdrücke «Gemeinderat» und «Gemeinderäte» durch die Ausdrücke «Gemeindevorstand» bzw. «Gemeindevorstände» ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst:

I. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1): §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und Marginalie, 16 a Abs. 3, 17 Abs. 2–4

II. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 19. Mai 2010 (LS 234.12): § 2 Abs. 4

III. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 (LS 255): § 5 Abs. 2

IV. Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 (LS 553.1): § 11

V. Verordnung über den Quartierplan vom 18. Januar 1978 (LS 701.13): §§ 6 Abs. 2, 25 Abs. 1, 33 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1, 39 Abs. 4, 42 Abs. 1, 46 Abs. 1

VI. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11): §§ 2 Abs. 3, 12 Abs. 2, 28 Abs. 1

VII. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953 (LS 702.332): § 4

VIII. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 (LS 702.411): § 4

IX. Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966 (LS 702.422): § 18

X. Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 (LS 702.439): § 6 Abs. 1

XI. Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 (LS 702.541): § 17

XII. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall vom 25. März 1954 (LS 702.581): § 4

XIII. Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 (LS 702.615): § 11 Abs. 1

XIV. Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 (LS 702.625): § 9 Abs. 1

XV. Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (LS 702.651): § 10

XVI. Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946 (LS 702.665): § 4

XVII. Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12): §§ 7 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 und 3, 13, 16 Abs. 3, 28

XVIII. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 12. April 1965 (LS 722.21): §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1 und 2

XIX. Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 (LS 781.1): §§ 9, 10 Abs. 2, 11, 16

XX. Kantonale Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979 (LS 913.11): §§ 24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 1

XXI. Verordnung über den Rebbau vom 19. November 1980 (LS 916.51): §§ 2 lit. d, 9 lit. a

XXII. Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11): §§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2 und Marginalie

XXIII. Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (LS 922.5): § 5 Abs. 1, 21 Abs. 2

XXIV. Verordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 18. März 1971 (LS 935.22): §§ 1 Abs. 2, 1 a Abs. 2

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Der Kantonsrat beschloss am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz (GG). Das Gesetz schafft für Gemeinden und kommunale Aufgabenträger den rechtlichen Rahmen, der es ihnen erlaubt, ihre Aufgaben eigenständig, demokratisch abgestützt und wirtschaftlich zu erbringen. Das Gemeindegesetz enthält zahlreiche Neuerungen: Im Wesentlichen erweitert es die organisatorischen Handlungsspielräume der Gemeinden, regelt die kantonale Unterstützung für Gemeindereformen und führt ein neues Haushaltsrecht ein (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz, HRM2).

Das Gemeindegesetz wurde am 30. April 2015 im Amtsblatt mit Hinweis auf das fakultative Referendum veröffentlicht. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Das Gesetz sieht den Erlass einer Verordnung vor. Während das noch geltende Recht auch die zuständige Direktion ermächtigt, Vollzugsvorschriften zu erlassen, ist gemäss neuem Gemeindegesetz das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat festzulegen. Das Gesetz sieht zudem neu die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat vor.

Da die Verordnung die Regelungen des Gemeindegesetzes konkretisiert, sind die beiden Erlasse zeitgleich in Kraft zu setzen. Das Inkrafttreten des Gemeindegesetzes setzt damit die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat voraus. Diese gliedert sich in einen Hauptteil, der rund 49 Bestimmungen umfasst, und in zwei Anhänge, die technische Ausführungsvorschriften enthalten. Die Verordnung folgt dem Aufbau des Gesetzes. Im Weiteren sind die Änderung und die Aufhebung weiterer Verordnungen notwendig.

2018 finden die Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden statt. Zweckmässig erscheint daher die Inkraftsetzung der Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2018. Die Gemeinden und die weiteren Träger kommunaler Aufgaben werden unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindegesetzgebung mit der Einführung der neuen harmonisierten Rechnungslegung beginnen müssen, da diese mit dem Budget 2019 bereits 2018 zur Anwendung kommen wird. Weil diese Einführung u. a. einer Anpassung der EDV-Systeme bedarf, brauchen die Gemeinden genügend Zeit für die Umstellung. Dies setzt voraus, dass der Kantonsrat die Verordnung bis spätestens Ende 2016 genehmigt. An-

dernfalls ist es vor dem geschilderten Hintergrund nicht möglich, dass die Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

1.2 Vernehmlassung

Am 8. Juli 2015 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des lnnern, zum Verordnungsentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

133 der 513 angeschriebenen Organisationen haben sich zur Verordnung vernehmen lassen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 26%. Über die Hälfte der Rückmeldungen ging von politischen Gemeinden ein. Neben Schulgemeinden und Zweckverbänden äusserten sich zudem die Interessenverbände der Gemeinden, namentlich der Verband der Zürcher Gemeindepräsidenten (GPV), der Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS), der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), der Verein Zürcher Finanzfachleute (VZF) sowie der Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich (VGBZ). Stellungnahmen gingen ebenfalls von den Direktionen und den politischen Parteien ein.

Einzelne Bemerkungen kamen zu fast jeder Bestimmung des Vernehmlassungsentwurfs. Umstritten waren aber vor allem folgende Themenbereiche:

- Kantonale Vorgaben zur Publikation
- Detaillierungsgrad des Kontenrahmens
- Definition des mittelfristigen Haushaltsausgleichs
- Konkretisierung des Finanz- und Aufgabenplans
- Abgestufte Aktivierungsgrenzen
- Finanzkennzahlen
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens durch das Budgetorgan

Im Weiteren wurde in der Vernehmlassung gefordert, zwei Bereiche neu zu regeln:

- Fonds für grosszyklische Erneuerungen von Mietliegenschaften
- Schaffung einer Verordnung für die Kanzleigebühren

1.3 Anliegen des Vernehmlassungsverfahrens

1.3.1 Publikation

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Vorgaben für einen einheitlichen Zeitpunkt sowohl der amtlichen Publikation als auch der Veröffentlichung der systematischen Rechtssammlung wurden als Eingriff in die Gemeindeautonomie beanstandet.

Die Anliegen wurden berücksichtigt und den Gemeinden der gewünschte Gestaltungsspielraum eingeräumt.

1.3.2 Kontenrahmen

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass künftige Anpassungen des Kontenrahmens nur durch eine Verordnungsänderung erwirkt werden könnten, die ihrerseits einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Dies stelle die Praxistauglichkeit der Regelung infrage.

Der Gesetzgeber beschloss, dass der Kontenrahmen zwingend durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen ist. Eine Subdelegation an eine Direktion des Regierungsrates ist demnach unzulässig. Die Festlegung eines weniger detaillierten Kontenrahmens würde zwar dazu führen, dass die Verordnung weniger oft angepasst werden müsste, gleichzeitig aber eine einheitliche Rechnung und Vergleichbarkeit verhindern. Die Ansprüche, die an die Finanzstatistik gestellt werden, könnten damit nicht mehr erfüllt werden. Das Anliegen wurde daher nicht aufgenommen.

1.3.3 Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Das Gemeindegesetz schreibt den Gemeinden vor, dass sie ihren Haushalt mittelfristig ausgleichen müssen. Gefordert wurde eine Regelung in der Verordnung zur Festlegung der Mittelfristigkeit.

Mit dem bewussten Verzicht auf eine Definition der Mittelfristigkeit hat der Gesetzgeber die Regelung den Gemeinden zur Konkretisierung überlassen. Eine allgemeine Vorgabe auf Verordnungsstufe würde dem widersprechen und erscheint angesichts der Unterschiedlichkeit der Gemeinden wenig sinnvoll.

1.3.4 Finanz- und Aufgabenplan

In der Vernehmlassung wurden Vorgaben für die Ausgestaltung des Finanz- und Aufgabenplans kritisiert, weil sie zu detailliert seien. Dieses Anliegen wird berücksichtigt. Die Planung soll nicht bis ins Detail vorgegeben werden. Auswertungen über Plandaten sollen sich auf die in der Verordnung bezeichneten Grössen beschränken.

1.3.5 Aktivierungsgrenze

In der Vernehmlassung wurde gefordert, die Grenze zur Aktivierungspflicht auf Fr. 50 000 zu setzen. Investitionsausgaben unter dieser Grenze sollen in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Diesem Anliegen wurde insofern nachgekommen, als alle Gemeinden die Höhe der Aktivierungsgrenze bei Fr. 50 000 festlegen können. Finanzschwachen Gemeinden wird aber die Möglichkeit eingeräumt, eine tiefere Grenze anzusetzen.

1.3.6 Finanzkennzahlen

Die Vernehmlassungsvorlage schlug die Veröffentlichung von sieben Finanzkennzahlen im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung vor. In der Vernehmlassung wurde eine Verminderung der Anzahl der Kennzahlen verlangt.

Das Anliegen ist berechtigt. In der Vorlage wird nur noch die Veröffentlichung von vier Kennzahlen verlangt: der Selbstfinanzierungsgrad, der Zinsbelastungsanteil, der Nettoverschuldungsquotient und die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner.

1.3.7 Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Budgetorgan entscheiden, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht. Gefordert wurde, diese Zuständigkeit dem Gemeindevorstand zukommen zu lassen.

Der Entscheid, ob das Verwaltungsvermögen aufzuwerten ist oder nicht, hat Auswirkungen auf die Abschreibungen bzw. auf den Steuerfuss und beeinflusst die Eingangsbilanz (Darstellung der finanziellen Lage). Die demokratische Mitbestimmung und Gewaltenteilung verlangen, dass wichtige Entscheide wie Budget und Jahresrechnung von der Legislative zu beschliessen sind.

1.3.8 Fonds für Erneuerungen von Mietliegenschaften

In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäussert, einen Fonds für Erneuerungen und Unterhalt von Wohn- und Gewerbeliegenschaften einzuführen.

In der Verordnung wird die Grundlage geschaffen, dass Gemeinden einen Fonds bilden können, wenn sie Liegenschaften zu Gewerbe- und Wohnzwecken an Private vermieten. Die Fondsmittel dürfen für werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt verwendet werden.

1.3.9 Verordnung für die Kanzleigebühren

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde mit Hinweis auf die vorgesehene Aufhebung der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden der Wunsch geäussert, dass der Kanton weiterhin Bestimmungen zu den Gebühren schaffen soll.

Die Regelung der kommunalen Gebühren liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Eine kantonale Verordnung wäre daher ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Ein solcher ist nur auf einer formellgesetzlichen Grundlage zulässig. Der Gesetzgeber hat aber ausdrücklich darauf verzichtet, eine solche Grundlage zu schaffen.

2. Überblick über die wichtigen Regelungsbereiche

2.1 Finanzhaushalt

2.1.1 Allgemeines

Das Rechnungswesen hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Im Zentrum dieser Entwicklung stand die Forderung, betriebsbuchhalterische Ansätze in der Finanzbuchhaltung zu verankern. Die Abbildung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Gemeinwesens führte auch im öffentlichen Rechnungswesen zur

Formulierung einer international anerkannten Rechnungslegungsnorm, den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Einige Kantone, darunter auch der Kanton Zürich, orientieren sich an diesen Standards und haben ihr Rechnungswesen entsprechend geändert. Am 25. Januar 2008 passte die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) ihr Harmonisiertes Rechnungsmodell den neuen Anforderungen an und verabschiedete ein neues Handbuch (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2). Sie empfahl den Kantonen und Gemeinden, die Neuerungen bis 2018 umzusetzen. Mit dem neuen Gemeindegesetz werden die Fachempfehlungen der FDK umgesetzt. Auf eine direkte Anwendung von HRM2 wird jedoch verzichtet. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sollen diese Vorgaben vielmehr konkretisieren. Damit wird vermieden, dass Veränderungen dieser Rechnungslegungsstandards unbesehen übernommen werden müssen.

2.1.2 Tatsächliche Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach dem noch geltenden Recht wird dem Wertverzehr des Verwaltungsvermögens mit degressiven Abschreibungen auf dem Buchwert Rechnung getragen. Diese Abschreibungsmethode ist einfach, trägt aber der unterschiedlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte nicht Rechnung und bildet die Vermögenswerte nicht ihrem tatsächlichen Wert entsprechend ab. Ausserdem verleitet sie dazu, die Bewirtschaftung der Vermögenswerte zu vernachlässigen. Als Informationsgrundlage ist die bisherige Abschreibungsmethode nur bedingt geeignet.

Mit dem neuen Gemeindegesetz und den neuen Vorgaben in der Verordnung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Die Vermögenswerte sind neu laufend auf ihre Werthaltigkeit hin zu prüfen und allenfalls im Wert zu berichtigen. Da sich die meisten Anlagen linear abnutzen, hat das Gemeindegesetz neu die lineare Abschreibungsmethode festgelegt. Sie stellt neue Anforderungen an die Rechnungsführung. Insbesondere ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen, welche die Vermögensbestände, die über mehrere Jahre genutzt werden, aufzeigt und die Abschreibungen berechnet. Zur Vermittlung eines tatsächlichen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wird der Anhang zur Jahresrechnung ausgebaut. Der Anhang hat unter anderem einen sogenannten Anlagenspiegel sämtlicher Vermögenswerte, einen Beteiligungs- und einen Gewährleistungsspiegel, einen Rückstellungsspiegel und einen Eigenkapitalnachweis zu enthalten.

2.1.3 Abschreibungen

Abschreibungen sind ein wichtiges Instrument zur Refinanzierung des Haushaltes und werden in der Verordnung so geregelt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht mehr zulässig. Abschreibungen sollen möglichst einheitlich vorgegeben werden. Für die planmässigen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden deshalb Anlagekategorien mit festgelegten Nutzungsdauern vorgeschrieben. Den Gemeinden stehen ein Mindest- und ein erweiterter Standard zur Abschreibung der Vermögenswerte zur Verfügung. Der Gemeindevorstand kann den gewünschten Standard im Einzelfall festlegen. Ausserdem ist es zulässig, bestehende Branchenregelungen anzuwenden. Mit dieser Regelung sollen die unterschiedlichen Wünsche der Gemeinden berücksichtigt werden. Gemeinden, die den administrativen Aufwand tief halten möchten, können den Mindeststandard wählen, während Gemeinden mit weitergehenden Wünschen entweder den erweiterten Standard oder den Branchenstandard wählen.

2.1.4 Neubewertung der Bilanz beim Übergang auf HRM2

Die Gemeinden haben gemäss neuem Gemeindegesetz auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz zu erstellen. Erfolgt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 kommen für das Budget 2019 erstmals die neuen Vorschriften zur Haushaltsführung zur Anwendung. Für die Ermittlung der korrekten Abschreibungen im Budget haben die Gemeinden im Vorfeld den Entscheid über eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu treffen. Gleichzeitig haben sie auch eine Neubewertung des Finanzvermögens und der Passiven nach den Vorgaben der Verordnung vorzunehmen (vgl. § 179 GG). Die Neubewertung des Finanzvermögens umfasst insbesondere das Grundeigentum. Auf den 1. Januar 2019 erfolgt eine Neubewertung des gesamten Grundeigentums. In der Folge ist das Grundeigentum in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu zu bewerten (vgl. § 131 GG). Bei der Neubewertung der Passiven ist auf die vollständige Erfassung von Rückstellungen zu achten. Es ist daher zu prüfen, ob Verpflichtungen bestehen, die ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag haben.

2.1.5 Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, unter dem eine Investitionsausgabe, die normalerweise in die Bilanz aufgenommen und abgeschrieben wird, direkt der Erfolgsrechnung zu belasten ist. Über der Grenze liegende Investitionen werden in die Bilanz aufgenommen. Reiner Unterhalt ist im Gegensatz zu Investitionen unabhängig von der Höhe immer der Erfolgsrechnung zu belasten. In der Praxis ist die Unterscheidung von Investition und Unterhalt vielfach schwierig und lässt einen Ermessensspielraum zu. Das Handbuch der FDK zum HRM2 schreibt für die Aktivierungsgrenze das Kriterium der Wesentlichkeit vor, wobei keine festen Grenzen vorgegeben werden, da die Wesentlichkeit je nach Grösse der Gemeinde unterschiedlich ist. Entsprechend soll der Gemeindevorstand die Aktivierungsgrenze festlegen. Entscheidend ist indessen, dass die Gemeinden dabei eine konstante Praxis verfolgen. Der Kanton Zürich sieht für sich gemäss § 7 der Rechnungslegungsverordnung (RLV; LS 611.1) eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50 000 für Mobilien und Immobilien vor. Dieser Wert wurde als Obergrenze in der Verordnung festgelegt. Dies trägt zu einer minimalen Einheitlichkeit und folglich Vergleichbarkeit unter den Gemeinden bei.

2.1.6 Kontenrahmen

Gemäss § 85 Abs. 3 GG hat der Regierungsgrat die Gliederung des Haushaltes in der Verordnung festzulegen. Das Handbuch der FDK zum HRM2 enthält einen auf die eidgenössische Finanzstatistik abgestützten Kontenrahmen und die Aufgabengliederung (sogenannte Funktionale Gliederung). Die Kantone und mit ihnen die Gemeinden werden angehalten, dem Bund ihre Finanzdaten ab 2018 in der neuen Form weiterzuleiten. Entsprechend enthält der Anhang 1 der Verordnung unter Ziff. 1 die Funktionale Gliederung und unter Ziff. 2 den Kontenrahmen. Diese richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik und können daher nur in untergeordneten Bereichen geändert werden.

2.1.7 Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat hat die Finanzkennzahlen in der Verordnung festzulegen (vgl. § 140 GG). Diese dienen den Informationsempfängern (Öffentlichkeit, Politik, Führung, Kapitalgeber) und den Aufsichtsstellen dazu, die finanzielle Lage der Gemeinden besser einschätzen zu

können. Zur Information haben die Gemeinden verschiedene Finanzkennzahlen in der Jahresrechnung, im Budget sowie in der Finanz- und Aufgabenplanung auszuweisen. Die Mehrzahl der Finanzkennzahlen entspricht den Empfehlungen der FDK. Die Kennzahlen sollen ausgewertet, in einem Bericht veröffentlicht und dem Bund weitergeleitet werden. Die Kennzahlen dienen in erster Linie der Information.

2.1.8 Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Der Gemeindesteuerfuss soll so festgelegt werden, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (vgl. § 92 GG). Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, die Dauer eines mittelfristigen Ausgleichs konkret zu bestimmen. Diese Bestimmung ist als Zielnorm zu verstehen. Daher findet sich auch in der Verordnung keine Bestimmung, die eine Konkretisierung der Regelung vornimmt. Die Gemeinden können eine verbindliche Regelung vorsehen. Unter Mittelfristigkeit kann gestützt auf die Praxis und Lehre ein Zeitraum zwischen vier bis acht Jahren verstanden werden.

Der zulässige Aufwandüberschuss gemäss § 92 Abs. 2 GG bezieht sich auf das Budget. In der Jahresrechnung darf somit ein grösserer Aufwandüberschuss ausgewiesen werden. Bei Nichteinhaltung des zulässigen Aufwandüberschusses im Budget wäre dieses als rechtswidrig zu betrachten und entsprechend hätte die kantonale Aufsicht für die Behebung des Mangels zu sorgen.

2.1.9 Liegenschaftenfonds

In der Vernehmlassung wurde die Schaffung eines Liegenschaftenfonds zur Finanzierung von grosszyklischen Liegenschaftenerneuerungen angeregt. Die Verordnung sieht entsprechend die Möglichkeit vor, einen Fonds für Wohn- und Gewerbeliegenschaften zu schaffen. Die Äufnung des Fonds geschieht über die direkt erzielten Einnahmen aus den Liegenschaften, während über die Verwendung zusammen mit der Ausgabenbewilligung zu beschliessen ist.

2.1.10 Entnahmen aus der Reserve

Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern (§ 123 GG). Die Reservenbildung wird im Gemeindegesetz neu ermöglicht und

löst die nicht mehr erlaubten zusätzlichen Abschreibungen ab. Der Forderung aus der Vernehmlassung entsprechend wird neben der Einlage auch die Entnahme über die Erfolgsrechnung abgewickelt und vom Budgetorgan beschlossen.

2.2 Änderung im Bestand und Gebiet der Gemeinden – Fusionsbeiträge

Der Kanton unterstützt den Zusammenschluss von Gemeinden mit finanziellen Beiträgen. Er übernimmt einen Teil der durch die Fusion verursachten Kosten und sorgt mit finanziellen Zuschüssen dafür, dass die Fusion für die beteiligten Gemeinden keine finanziellen Nachteile hat und aus diesem Grund nicht scheitert. Finanzielle Nachteile können sich dadurch ergeben, dass eine der Gemeinden stark verschuldet ist oder dass eine bisher finanzausgleichsberechtigte Gemeinde zufolge der Fusion einen Teil der Finanzausgleichsbeiträge verliert.

Das Gemeindegesetz regelt Zweck, Art und Umfang der einzelnen Beitragsinstrumente. Die Verordnung regelt die konkrete Höhe der Beiträge und die Berechnungsmethode. Gestützt auf die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung lassen sich die Beiträge berechnen, welche die Gemeinden im Fusionsfall erwarten können. Bei den Beiträgen an Gemeindefusionen handelt es sich um Staatsbeiträge in der Form von Kostenanteilen, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt (§ 2 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2).

Die Gemeindeverordnung (VGG) regelt die folgenden vier Beitragsinstrumente:

- Beitrag an die Projektkosten (§ 156 GG, § 41 VGG): Die Vorbereitung einer Fusion stellt für die beteiligten Gemeinden ein ressourcenintensives Projekt dar. Mit der Übernahme eines Teils der Projektkosten schafft der Kanton einen Anreiz für Gemeinden, sich mit der Frage einer Gebietsreform zu befassen.
- Zusammenschlussbeitrag (§ 157 GG, § 43 VGG): Jede neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält unabhängig von der finanziellen Lage und der Einwohnerzahl einen festen Beitrag. Damit soll ein Teil des Aufwands für die Neuorganisation der Gemeinde gedeckt werden (z.B. Aufwand für die Anpassungen in den Bereichen Verwaltungsorganisation, Informatik und übrige Infrastruktur). Der Beitrag soll die neue Gemeinde insbesondere in der ersten Zeit nach dem Zusammenschluss entlasten.

- Entschuldungsbeitrag (§ 158 GG, § 44 VGG): Die übermässige Verschuldung einer Gemeinde ist ein Hindernis für Gemeindefusionen. Mit einer Teilentschuldung soll die «Fusionsfähigkeit» insbesondere von kleinen Gemeinden verbessert werden. Das Gesetz verlangt, dass die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner auf einen Stand gesenkt wird, der einer mittleren Verschuldung entspricht. Der Kanton leistet einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde, die eine Nettoschuld von mehr als Fr. 1500 pro Einwohnerin und Einwohner aufweist und weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt.
- Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich (§ 159 GG, § 46 VGG): Zusammenschlüsse von politischen Gemeinden können Einbussen beim Finanzausgleich zur Folge haben. Die Auswirkungen dieser «Heiratsstrafe» sollen mit einem Beitrag während vier Jahren verringert werden. Gemeinden, die grundsätzlich fusionswillig sind, sollen nicht wegen drohender Einbussen beim Finanzausgleich am bisherigen Zustand festhalten.

2.3 Regulierungsfolgeabschätzung

2.3.1 Beitrag an den Zusammenschluss von Gemeinden

Der Kanton unterstützt den Zusammenschluss von Gemeinden mit Beiträgen, deren Höhe in der Verordnung geregelt ist. Art. 67 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangt, dass die langfristigen wirtschaftlichen und damit auch finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorlagen aufzuzeigen sind. Dies erfordert im vorliegenden Fall eine Prognose (Modellrechnung) zu den künftigen finanziellen Auswirkungen für den Kantonshaushalt, die sich aus der Zahlung von Beiträgen an Gemeindefusionen ergeben.

Für die Erstellung der Modellrechnung ist erforderlich, dass Annahmen über die Zahl der zu erwartenden Gemeindefusionen, der daran beteiligten Gemeinden sowie die zeitliche Verteilung der Zusammenschlüsse getroffen werden. Solche Voraussagen sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, zumal es sich um Reformen handelt, die von den Stimmberechtigten beschlossen werden müssen. Abhängig vom zeitlichen Verlauf der Fusionsvorhaben werden die Höhe der notwendigen Beiträge und damit die Belastung des kantonalen Haushalts von Jahr zu Jahr schwanken.

Die Modellrechnung berücksichtigt einen Zeitraum von 20 Jahren (2018–2038). Sie geht davon aus, dass im fraglichen Zeitraum die Zahl der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden erheblich zurückgehen wird. Die Modellrechnung berücksichtigt:

– 26 neu zusammengeschlossene politische Gemeinden mit 78 beteiligten Gemeinden,
– 8 neu zusammengeschlossene Schulgemeinden mit 34 beteiligten Gemeinden,
– 41 neu gebildete Einheitsgemeinden.

Die Fusionsperimeter wurden so gewählt, dass die neuen Gemeinden zweckmässig abgegrenzt sind (räumlich funktionale Einheiten) und die Interessen der Nachbargemeinden (keine Restgemeinden) und des Kantons berücksichtigen.

Aus der Modellrechnung ergeben sich für den Kanton Kosten von rund 61 Mio. Franken. Diese Kosten verteilen sich über einen Zeitraum von 20 Jahren. Diesem Aufwand stehen Einsparungen beim kantonalen Finanzausgleich gegenüber. Wenn alle Fusionen gemäss Modellrechnung umgesetzt werden, wird der Finanzausgleich pro Jahr in der Grössenordnung von 9 Mio. Franken entlastet. Investitionen des Kantons in die Vereinfachung der Gemeindestrukturen zahlen sich für den Kantonshaushalt mittelfristig aus. Weitere Einsparungen können sich daraus ergeben, dass der Kanton aufgrund der höheren Professionalisierung in den neuen Gemeinden seinen Aufwand für Beratung und Aufsicht vermindern kann.

Zu beachten ist, dass die Modellrechnung auf den Daten von 2013 beruht. Im künftigen Beitragssystem werden jedoch die Entschuldungsbeiträge sowie die Beiträge zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten berechnet (vgl. §§ 45 Abs. 1 und 46 Abs. 1 VGG). Sie sind zudem abhängig von der Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinden und der konjunkturellen Rahmenbedingungen. Die tatsächlich ausgerichteten Beiträge an künftige Gemeindefusionen werden deshalb von der Modellrechnung abweichen.

2.3.2 Umstellung des Finanzhaushalts

Die Gemeinden haben gemäss neuem Gemeindegesetz auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz zu erstellen. Erfolgt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018, kommen für das Budget 2019 erstmals die neuen Vorschriften zur Haushaltsführung zur Anwendung. Um den Gemeinden genügend Vorlaufzeit für die Budgetierung zu geben, müsste spätestens

Ende 2016 die Verordnung durch den Kantonsrat genehmigt werden. In der Folge kann das Gemeindeamt mit der Information und Schulung beginnen. Für diese Schulung wird den Gemeinden ein Handbuch als Anleitung zur Verfügung stehen, das über den Kontenrahmen und Kontenplan und insbesondere die Abschreibungen Auskunft geben wird. Die korrekte Bestimmung der Abschreibungen hängt mit dem Entscheid zusammen, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht. Das Gemeindegesetz lässt den Gemeinden diesen Entscheidungsspielraum. Da die Restnutzungsdauer aller Anlagen des Verwaltungsvermögens sowohl im Fall einer Neubewertung als auch im Verzichtsfall ermittelt werden muss, fällt bei beiden Vorgehensvarianten etwa der gleiche administrative Aufwand an (bei Gemeinden mit rund 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern rund drei Arbeitswochen). Ein Verzicht auf die Neubewertung bedeutet daher keine Verminderung des Umstellungsaufwands.

2.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.4.1 Gemeindeverordnung

§ 1. Elektronische Publikation

Die Bestimmung führt den gesetzlichen Auftrag zur Regelung der Publikation mit elektronischen Mitteln aus. Gestützt auf diese Vorschriften können die Gemeinden rechtswirksam ihre Erlasse und Beschlüsse im Internet amtlich veröffentlichen und müssen diese nicht mehr in einer Zeitung publizieren. Die Gemeinden haben – zugeschnitten auf ihre Verhältnisse – eine geeignete Aufschaltplanung einzurichten, die den Adressaten erlaubt, den Zeitpunkt der Publikation vorherzusehen, um Rechtsmittel innert Frist ergreifen zu können.

Soweit zweckmässig, orientieren sich die Regelungen an den vorgesehenen Bestimmungen, die für die kantonale Veröffentlichung gelten sollen (Publikationsgesetz vom 22. Oktober 2014, Vorlage 5134).

§ 2. Rechtssammlung

Die Bestimmung legt fest, dass die Gemeinden eine systematische Rechtssammlung erstellen und diese im Internet veröffentlichen müssen. Die Sammlung umfasst das gesamte Recht der Gemeinde, insbesondere alle Rechtserlasse gemäss § 4 GG, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, Statuten und andere Rechtsgrundlagen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden ihre Erlasse unterschiedlich häufig ändern. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erleichtert den Rechtsuchenden den Zugang und ist aktuell zu halten.

§ 3. Jahresrechnung und Budget

Art und Umfang der Veröffentlichung stehen der Gemeinde frei. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets zielt darauf hin, dass den Beschlussorganen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt sind. Eine elektronische Bereitstellung würde den Zugang zu den Informationen erleichtern.

§ 4. Geheime Abstimmung in der Gemeindeversammlung

Mit der Bestimmung über geheime Abstimmungen in Gemeindeversammlungen wird der gesetzliche Regelungsauftrag gemäss § 25 Abs. 4 GG erfüllt. Gemäss § 25 Abs. 1, Satz 2 GG ist die geheime Abstimmung ausgeschlossen bei der Bereinigung gleich geordneter Anträge. Das Verfahren ist demnach bloss für die geheime Abstimmung bei einem Antrag oder im Rahmen der Schlussabstimmung nach Bereinigung gleich geordneter Anträge anzuwenden (einzelne Verfahrensanträge und Schlussabstimmung). Die Stimmberechtigten beantworten die Abstimmungsfrage mit Ja oder Nein. Aus § 23 Abs. 1 GG geht bereits hervor, dass die geheime Abstimmung spätestens vor der materiellen Abstimmung zu verlangen ist.

In der Praxis ist für den Fall von geheimen Abstimmungen eine hinreichende Anzahl amtlicher und unterscheidbarer (bei wiederholten geheimen Abstimmungen in derselben Versammlung) Stimmzettel und Hilfsmittel für die Auszählung bereitzuhalten (Waage, Zählmaschine u. Ä.).

§ 5. Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht bezieht sich insbesondere auf Mobilien (z. B. Fahrzeuge) und Immobilien. Die Unterhaltspflicht soll gewährleisten, dass die Sachwerte bis zum Ablauf ihrer Lebensdauer genutzt werden können, und verhindern, dass die Gemeinde z. B. wegen Bauschäden eine Haftpflicht trifft. Die Substanz soll erhalten bleiben und nicht durch fehlenden Unterhalt leiden. Die Kosten für den Unterhalt sind in der Regel gebundene Ausgaben. Trotzdem ist im Einzelfall, insbesondere bei Sanierungen (z. B. von Gebäuden) zu prüfen, ob die anfallenden Kosten gebundene oder neue Ausgaben darstellen.

§ 6. Gliederung nach Sachgruppen und Funktionen

Gemäss § 85 Abs. 3 GG regelt der Regierungsrat die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind daher vollumfänglich und abschliessend in der Verordnung zu regeln. Sie können nicht durch die Direktion der Justiz und des Innern festgelegt werden. Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind so auszugestalten, dass sie die innerkantonale und interkantonale Vergleichbarkeit ermöglichen und den Bedürfnissen der Bundesfinanzstatistik genügen.

Die Gliederung des Haushalts nach Aufgaben (funktionale Gliederung) dient der einheitlichen, aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwänden und Erträgen der Gemeinden. Gemeinden, die ihre Rechnung nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung) darstellen, haben ihre Rechnung zudem nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

Die Vorgabe der vierstelligen Führung der Funktionen dient der Lesbarkeit und Verständlichkeit. Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben, insbesondere im Bereich der Eigenwirtschaftsbetriebe (z.B. Abwasserbeseitigung oder Wasserwerk), ist eine zusätzliche vierte Stelle notwendig. In Aufgabenbereichen, in denen die vierte Stelle nicht verbindlich vorgegeben ist, kann die vierte Stelle nach den Bedürfnissen der Gemeinden verwendet werden.

Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind verschiedene Sachkonten bis auf die fünfte Stelle vorgegeben (z.B. Ausweis der Gemeindesteuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben, Steuerhaushalt usw.). Zur Erstellung des individuellen Kontenplans benötigen die Gemeinden mindestens eine weitere Kontenstelle, damit ihre kommunalen Bedürfnisse abgedeckt sind. Die Vorgabe zur sechsstelligen Führung sorgt einerseits für eine einheitliche Umsetzung und anderseits erleichtert sie die Verarbeitung und Auswertung der Daten.

Die statistische Auswertung beruht auf den sechsstelligen Sachkonten und der vierstelligen funktionalen Gliederung.

§ 7. Eigenwirtschaftsbetriebe

Eigenwirtschaftsbetriebe unterscheiden sich von den übrigen Verwaltungsbereichen dadurch, dass sie nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Eigenwirtschaftsbetriebe sind für Verwaltungsbereiche des Verwaltungsvermögens zulässig. Im Finanzvermögen können keine Eigenwirtschaftsbetriebe errichtet werden.

Abs. 1: Eigenwirtschaftsbetriebe decken ihren Aufwand mit dem Entgelt (vor allem Gebühren) für ihre Leistungen. Ihre Betriebsrechnung hat daher die gesamten Aufwendungen für die Aufgaben, wozu auch Zinsen und Abschreibungen gehören, zu umfassen. Das Betriebsergebnis (Gewinn/Verlust) wird beim Rechnungsabschluss auf ein besonderes Spezialfinanzierungskonto vorgetragen (Spezialfinanzierungskonto = Eigenkapital des Betriebs).

Abs. 2: Eigenwirtschaftsbetriebe dürfen, weil sie nach dem Verursacherprinzip über Gebühren finanziert werden, nicht zusätzlich mit Gemeindesteuereinnahmen alimentiert werden. Umgekehrt dürfen Eigenwirtschaftsbetriebe nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Abs. 3) Gewinne an den allgemeinen Gemeindehaushalt abliefern. Vom Grundsatz, dass Eigenwirtschaftsbetriebe nicht über Steuermittel mitfinanziert werden, kann nur ausnahmsweise und nur vorübergehend abgewichen werden, wenn der Betrieb keine Spezialfinanzierungsreserve mehr ausweist und im Minus steht (Vorschuss = negatives Eigenkapital des Betriebs), wenn der Aufgabenbereich zeitweise nur mit unverhältnismässig hohen Gebühren finanziert werden könnte, wenn nach übergeordnetem Recht und dem massgebenden Kostendeckungsprinzip eine Einlage zulässig ist und die Einlage als neue Ausgabe beschlossen wird. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Einlagen aus Steuermitteln der Gemeinde in Eigenwirtschaftsbetriebe zulässig sind. Zulässig ist nur eine Anschubfinanzierung oder eine andere vorübergehende Unterstützung über Steuermittel, die umfangmässig und von der Dauer her verhältnismässig sein muss, weil mit solchen Einlagen das Kostendeckungsprinzip und die Verursacherfinanzierung verwässert werden und der Grundgedanke für die Einführung von Eigenwirtschaftsbetrieben verletzt wird.

Abs. 3: Die kantonale Regelung über die Gebührenbemessung in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall lässt es nicht zu, dass die Gemeinden als Bestandteil der Gebühr eine Abgeltung erheben, die in den Steuerhaushalt fliesst. In anderen gebührenfinanzierten Bereichen, wie Strom und Gas, ist eine massvolle Abgeltung möglich. Die Abgeltung ist in einem Gemeindeerlass zu regeln, den die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlässt. Eine Delegation im Einzelfall an das Budgetorgan ist unzulässig.

§ 8. Liegenschaftenfonds

Der Liegenschaftenfonds bezweckt, dass Anteile von Mietzinseinnahmen aus Wohn- oder Gewerbeliegenschaften im Gemeindehaushalt separat in einem Fonds verwaltet werden können, sodass diese Einnahmen zur Verfügung stehen, wenn werterhaltende Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten anstehen.

Abs. 1: In Betracht kommen nur Liegenschaften mit Wohn- oder Gewerberäumen, die durch Dritte genutzt werden. Die Wohn- oder Gewerbeobjekte können Förder- (kommunale Wohnbaupolitik verschiedenster Ausrichtungen) oder Anlagecharakter haben. Entsprechend werden sie dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zugeteilt. Die Fondsmittel werden aus Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten geäufnet. Ein Fonds kann sich auf eine oder auf mehrere Liegenschaften beziehen. Die Fondsmittel stehen nur für die entsprechenden Liegenschaften zur Verfügung. Die Gemeinde darf die Mittel nicht für andere Verwaltungsaufgaben einsetzen. Soweit es sich um Liegenschaften im Verwaltungsvermögen handelt, schliesst die Fondsführung die Schaffung eines Eigenwirtschaftsbetriebs nicht aus.

Abs. 2 und 3: Die Einrichtung von Liegenschaftenfonds bedarf einer Rechtsgrundlage in Form eines Gemeindeerlasses, den die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst. Die Regelungsgegenstände sind im Gemeindeerlass entweder umfassend zu regeln oder nur im Grundsatz und dann verbunden mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeindevorstand. Zu regeln sind insbesondere:

- Finanzierungsgegenstand: Es ist zu bezeichnen, für welche Liegenschaften oder Liegenschaftengruppen ein Fonds geführt wird.
- Finanzierungszweck: Zu regeln ist, ob die Fondsmittel für sämtliche werterhaltende Massnahmen oder nur in einem bestimmten Umfang, z. B. für grosszyklische Erneuerungen, zu verwenden sind.
- Äufnung: Die Fondsäufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten (z. B. Mietzinsen, Pacht, Überlassungsgebrauch). Zu regeln ist, wie sich die Einlagen bemessen (z. B. als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts).
- Fondsbegrenzung: Mittel sollen nicht unbegrenzt geäufnet werden, sondern sollen sich am Erneuerungs- und Unterhaltsbedarf orientieren.
- Verzinsung: Zu regeln ist, ob der Liegenschaftenfonds verzinst wird. Dabei sind, analog der internen Verzinsung, Gegenstand und Modalitäten zu definieren. Es hat eine marktübliche Verzinsung zu erfolgen. Wird der Fonds innerhalb eines Eigenwirtschaftsbetriebs geführt, sind der Fonds und die Anlagen zu verzinsen (siehe § 7 Abs. 1).

Abs. 4: Entsprechend dem Zweck des Liegenschaftenfonds dürfen die Fondsmittel nur für werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt verwendet werden. Sie dürfen nicht der «Vorfinanzierung» künftig zu erbauender oder zu erwerbender Liegenschaften dienen. Wird der Fonds aufgelöst, sind die Mittel dem Steuerhaushalt zuzuführen.

Abs. 5: Unterhalt und werterhaltende Erneuerungen dürften meistens Kosten auslösen, die als gebundene Ausgaben einzustufen sind. Dennoch ist bei Sanierungen von Liegenschaften des Finanz- und des Verwaltungsvermögens zu prüfen, ob die anfallenden Kosten neue oder gebundene Ausgaben darstellen. Die Fondsentnahmen erfordern eine Bewilligung. Diese erfolgt mit dem gleichen Beschluss, mit dem die gebundenen oder die neuen Ausgaben bewilligt werden. Die Organzuständigkeit für die Fondsentnahme folgt jener für die Ausgabenbewilligung. Der Beschluss selbst bzw. sein Wortlaut oder das Beschlussdispositiv umfasst zugleich die Bewilligung der gebundenen oder der neuen Ausgabe sowie der Fondsentnahme. Die blosse Erwähnung der Fondsentnahmen in der Weisung reicht nicht aus.

§ 9. Sonderrechnungen

Mittel im Interesse Dritter sowie aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung werden als Sonderrechnung geführt.

Abs. 1: Sonderrechnungen sind Bestandteil der offiziellen Rechnung. Die Aufwendungen und Erträge werden über die Erfolgsrechnung der Gemeinde erfasst, die Bilanzierung erfolgt im Fremdkapital. Für jede Sonderrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung eine Übersicht über Aufwand und Ertrag, das Jahresergebnis und den Bestand ausgewiesen.

Abs. 2: In den Genehmigungsbeschluss der Jahresrechnung sind ausdrücklich auch die Sonderrechnungen aufzunehmen.

§ 10. Ausgleich des Budgets

Die Gemeinden können bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestalten ist. Dies kann durch den Gemeindevorstand oder durch das Budgetorgan erfolgen. Bestimmt der Gemeindevorstand, ist das Budgetorgan an den Beschluss nicht gebunden. Bei der Festlegung der Frist ist gestützt auf Praxis und Lehre davon auszugehen, dass diese zwischen vier bis acht Jahren festgelegt wird. Neben dem Grundsatz der Mittelfristigkeit regelt § 92 Abs. 2 GG zudem, dass ein Aufwandüberschuss budgetiert werden kann in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags.

Abs. 1: Für die Berechnung des zulässigen Aufwandüberschusses sind lediglich die Abschreibungen des steuerfinanzierten Haushalts massgebend. Die Abschreibungen der Eigenwirtschaftsbetriebe sind nicht massgebend. Aufwandüberschüsse des steuerfinanzierten Bereichs werden mit dem zweckfreien Eigenkapital verrechnet und betreffen die Eigenwirtschaftsbetriebe nicht.

Abs. 2: Für die Berechnung des massgebenden Steuerertrags werden als Grundlage die budgetierten Steuereinnahmen herangezogen. Diese werden mit 3%, wie in § 92 Abs. 2 GG festgelegt, multipliziert. Die budgetierten Steuereinnahmen des Rechnungsjahres setzen sich gemäss Anhang 2 Ziff. 2.1 zusammen.

§ 11. Bilanzfehlbetrag

Zeigt der Rechnungsabschluss ein negatives Ergebnis, ist dieses mit dem zweckfreien Eigenkapital zu decken. Reicht das zweckfreie Eigenkapital nicht aus, ist ein Bilanzfehlbetrag auszuweisen. Dieser ist möglichst rasch, innert längstens fünf Jahren, abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert und sind so zu bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

Die Bestimmung regelt den Beginn der Frist von fünf Jahren. Tritt ein Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr t auf, wird dieser beim Rechnungsabschluss im Frühjahr t+1 festgestellt. Das Budget für das Rechnungsjahr t+1 ist zu diesem Zeitpunkt bereits verabschiedet. Die erste Tilgungsquote kann somit erst im Budget des Rechnungsjahres t+2 eingestellt werden.

Die Gemeinde hat demnach bis zum Jahr t+6 Zeit, den Bilanzfehlbetrag zu tilgen. Am Ende des Jahres t+6 darf kein Bilanzfehlbetrag mehr vorhanden sein.

§ 12. Information

Für die Beurteilung des Finanzhaushalts einer Gemeinde stehen in erster Linie der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung, die Kapitalstruktur (Eigenkapitalquote), die Zinsbelastung (Zinsbelastungsquote) sowie die Investitionstätigkeit (Investitionsanteil) zur Verfügung (vgl. § 94 GG).

Gemäss § 94 GG soll die Entwicklung der Kennzahlen über die vergangenen zehn Jahre nachgewiesen werden. § 47 der Übergangsbestimmung hält fest, wie dieser Informationspflicht in den ersten zehn Jahren nachgekommen wird.

§ 13. Darstellung

Wie bereits heute werden im Budget das aktuelle Budgetjahr, das letztjährige Budget und die letzte abgeschlossene Jahresrechnung ausgewiesen, sodass sich das Budgetorgan ein Bild der Entwicklung machen kann. Der Vergleich mit der letzten Jahresrechnung ist wichtig, weil damit die tatsächlichen Verhältnisse besser abgebildet werden als bei reinen Budgetwerten. Der Vergleich wesentlicher Positionen zwischen dem aktuellen und dem letztjährigen Budget erfolgt zudem in den Erläuterungen des Budgets zur Erfolgs- und Investitionsrechnung.

§ 14. Prüfung gebundener Ausgaben

Der Gemeindevorstand kann sich in einem besonderen Aufsichtsverfahren dagegen zur Wehr setzen, dass gebundene Ausgaben, die im Budgetprozess nicht beeinflussbar sind, vom Budgetorgan zu Unrecht gestrichen oder gekürzt werden. Nicht beeinflussbar sind namentlich Ausgaben, die aufgrund früherer Verträge (z. B. ungekündigter Arbeitsverträge) gebunden sind. Weil es sich um ein Aufsichtsverfahren handelt, gilt keine Rechtsmittelfrist. Der Gemeindevorstand muss seinen Antrag gleichwohl so rasch als möglich an den Bezirksrat richten, da das Budget – um ein Notbudget zu verhindern – bis zum 31. Dezember feststehen muss.

§ 15. Inhalt des Verpflichtungskredits

Abs. 1: Projektierungskosten sind neu nicht in den Verpflichtungskredit für das Vorhaben einzurechnen, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit bewilligt wurden. Die mit Projektierungskredit bewilligten Projektierungskosten sind aber im beleuchtenden Bericht zu erwähnen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Lit. e: Die Gemeinden bestimmen, ab welcher Betragsgrenze (aktivierbare) Eigenleistungen wesentlich und damit in den Verpflichtungskredit einzurechnen sind.

Der Verpflichtungskredit wird nach dem Bruttoprinzip beschlossen. Die Voraussetzungen, unter denen er ausnahmsweise netto, d. h. als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden kann, sind in § 110 Abs. 2 GG geregelt: Der Beitrag des Dritten muss betragsmässig feststehen und die Zahlung zugesichert sein, oder der Kredit wird unter Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt. Darüber hinaus kann das Nettoprinzip nicht auf Verordnungsstufe weiter ausgedehnt werden. Die Gemeinde muss den gesamten Ausgabenbetrag bewilligen, weil andernfalls das Risiko besteht, dass ein Teil der Ausgaben nie rechtmässig bewilligt werden.

Abs. 2: Unter den Folgekosten versteht man u. a. Kapitalfolgekosten, betriebliche Folgekosten, personelle Folgekosten und indirekte Folgekosten. Bei den Investitionsfolgeerträgen handelt es sich vielfach um neue Mieteinnahmen. Im Handbuch über den Finanzhaushalt werden Richtwerte zur Ermittlung der Folgekosten empfohlen.

§ 16. Kreditrückstellung bei Investitionen

Diese Regelung ermöglicht es, die Schlussabrechnung zu erstellen, obwohl kleinere Abschlussarbeiten noch ausstehen (z. B. im Strassenbau kleinere Arbeiten am Belag). Die Abschlussarbeiten können im Sinne einer Ausnahme als Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden. Diese ist spätestens innert fünf Jahren aufzulösen.

§ 17. Entnahmen aus der Reserve

Abs. 1: Die Reserve gehört zum zweckfreien Eigenkapital und bietet den Gemeinden die Möglichkeit, freiwillig Einlagen zu tätigen, um das angestrebte Eigenkapitalziel zu verfolgen. Die Reserve wird zur Deckung von allfälligen Aufwandüberschüssen verwendet, solange kein Bilanzfehlbetrag besteht. Das heisst, die Gemeinden können mit der Abnahme der Jahresrechnung, die einen Aufwandüberschuss ausweist, eine Entnahme beschliessen und das Jahresergebnis positiv beeinflussen.

Abs. 2: Die Entnahme wird – umgekehrt zur Einlage, die einen ausserordentlichen Aufwand bewirkt – in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag gebucht. Durch diese Verbuchungspraxis wird das operative Ergebnis (Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit) der Gemeinde nicht beeinflusst.

§ 18. Geldflussrechnung

Die Geldmittel umfassen die Kontengruppen Kasse, Post, Bank, kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten und übrige flüssige Mittel. Damit wird die Finanzierung des Haushalts bezüglich Herkunft und Verwendung der Geldmittel in der Berichtsperiode aufgezeigt.

§ 19. Anhang der Jahresrechnung

Der Anhang ist ein wesentliches Element des HRM2. Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, der Finanz- und der Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Lit. a: Der Anlagenspiegel dient dem Nachvollzug der Wertveränderung der Sachanlagen des Finanzvermögens und der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Er zeigt die Veränderung der Bilanzwerte aufgrund der Investitionen, der Abschreibungen und der Wertberichtigungen im Rechnungsjahr. Die Anlagenspiegel des Verwaltungsvermögens werden für den gesamten, den allgemeinen, steuerfinanzierten Gemeindehaushalt und für die vorhandenen Eigenwirtschaftsbetriebe erstellt.

Lit. b: Der Beteiligungsspiegel vermittelt die Übersicht über die finanziellen Gemeindeverbindungen (z. B. Beteiligung an einem Zweckverband). Der Gewährleistungsspiegel informiert über mögliche zukünftige finanzielle Belastungen (z. B. Eventualverbindlichkeiten wie Bürgschaften). Die Aufnahme der Positionen in den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel erfolgen ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze.

Lit. c: Der Rückstellungsspiegel legt die Gründe für eine Rückstellung offen. Er zeigt zusätzlich Stand und Veränderung. § 22 hält fest, wann die Bildung einer Rückstellung zulässig bzw. zwingend erforderlich ist.

Lit. d: Neu werden die Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, die Fonds im Eigenkapital, die Rücklagen aus Globalbudgetbereichen, die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben und die Reserve gemäss § 123 GG zum Eigenkapital gezählt. Die Jahresergebnisse werden als Saldo im Konto Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Mit dem Eigenkapitalnachweis werden Stand und Veränderungen transparent dargestellt.

Lit. e: Mittel von Sonderrechnungen sind nicht zur freien Verfügbarkeit der Gemeinde, sondern wurden ihr zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben. Wie bisher werden Bestand und Veränderungen dieser Mittel im Anhang nachgewiesen.

Lit. f: Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Damit die finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt die Gemeinde wie bis anhin eine Verpflichtungskreditkontrolle. Darin sind die an der Urne gefassten Beschlüsse und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments aufzuführen. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, Verpflichtungskredite in der Zuständigkeit des Gemeindevorstands in das Verzeichnis aufzunehmen.

Abs. 2: Zweckverbände sind neu analog zu den Anstalten vermögensfähig und können daher Eigenkapital aufweisen. Im Gegenzug erhalten die Trägergemeinden eine Beteiligung am Zweckverband. Gewinne und Verluste des Zweckverbandes verändern in der Folge den Beteiligungswert. Damit die Gemeinden Veränderungen, insbesondere Wertminderungen, in der Buchhaltung nachvollziehen können, sind sie auf einen rechtzeitigen Abschluss des Zweckverbandes und dessen Informationen angewiesen. Der Zweckverband ist zweckmässigerweise zum rechtzeitigen Abschluss und Ausweis in seinen Statuten zu verpflichten.

§ 20. Aktivierung

Aktiviert werden jene Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer, deren Anschaffungswert über der Aktivierungsgrenze liegt (vgl. § 130 Abs. 1 lit. a GG). Zu den Kosten gehören insbesondere Ausgaben für den Erwerb, die Projektierung, die Erstellung und die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Abs. 1: Die Aktivierungsregelungen dürfen nicht umgangen werden, indem Investitionen für einen Vermögenswert des Verwaltungsvermögens so aufgeteilt werden, dass sie separat unter die Aktivierungsgrenze fallen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie bildet ein sachlich zusammenhängendes Projekt eine Zweckeinheit (z. B. Erwerb einer überbauten Liegenschaft, Erweiterung um ein Geschoss und Neugestaltung des Innenausbaus für den öffentlichen Zweck). Eine Einheit ist dann anzunehmen, wenn die eine Ausgabe ohne die andere nicht realisierbar ist, keinen Sinn ergibt oder die einzelnen Teilgeschäfte den gleichen Zweck verfolgen. Die Ausgaben dienen demselben Zweck und demselben Vorhaben und werden, wenn es neue Ausgaben sind, zusammengerechnet und über einen Verpflichtungskredit bewilligt.

Abs. 2: Investitionsausgaben über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung gebucht. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen werden – mit gewissen Ausnahmen (vgl. Abs. 3) – der Erfolgsrechnung belastet. Die Erfolgsrechnung wird daher umso mehr belastet, je höher die Aktivierungsgrenze gesetzt wird.

Abs. 3: Für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassengrundstücken, Grundstücken des Wasserbaus und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Diese Arten von Vermögenswerten werden immer aktiviert, da bei ihnen der vollständige Ausweis in der Bilanz höher gewichtet wird als die Wesentlichkeit. Investitionsbeiträge werden an Dritte gewährt. Meistens beteiligen sich mehrere Gemeinden an einer Investition. Durch den Wegfall der von den Gemeinden individuell gewählten Aktivierungsgrenze wird die einheitliche Verbuchung sichergestellt.

§ 21. Aktivierungsgrenze

Abs. 1: Der Gemeindevorstand ist bis Fr. 50 000 frei, die Aktivierungsgrenze festzulegen. Die Grenze ist in der Jahresrechnung offenzulegen. Für Vermögenswerte des Finanzvermögens kommt die Aktivierungsgrenze nicht zur Anwendung. Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert. Wertvermehrende Investitionen haben eine Erhöhung des Verkehrswerts zur Folge, daraus erfolgt eine Aufwertung

in der Bilanz. Würde die Aktivierungsgrenze angewendet, würde der entstandene Aufwand durch den Bewertungsgewinn in der Erfolgsrechnung wieder neutralisiert.

Abs. 2: Manche Branchenregelungen informieren nicht nur über die Nutzungsdauern der Anlagen, sondern legen ebenfalls eine Aktivierungsgrenze fest. Entscheidet sich der Gemeindevorstand in einem entsprechenden Aufgabenbereich für die Anwendung einer Branchenregelung, gilt in diesem Bereich die in der Branchenregelung genannte Aktivierungsgrenze (unabhängig von der Grenze von Fr. 50 000). Die Grenze ist in der Jahresrechnung offenzulegen.

§ 22. Rückstellungen

Abs. 1: Rückstellungen dienen wie die passive Rechnungsabgrenzung der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und werden nur aufgrund von Verpflichtungen gebildet, die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben. Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen entsprechen den Anforderungen von HRM2.

Lit. b: Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses über 50% liegt. Liegt sie darunter, ist die Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit auszuweisen.

Abs. 2: Die Aktivierungsgrenze gemäss § 21 gibt auch gleichzeitig die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen vor. Wird für einen Bereich die Aktivierungsgrenze einer Branchenregelung angewendet, gilt diese Grenze ebenfalls als Wesentlichkeitsgrenze.

Abs. 3: Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Die Verwendung und Auflösung erfolgen über die gleichen Konten wie die Bildung.

Abs. 4: Die Rückstellungen werden im Fremdkapital der Bilanz ausgewiesen und im Anhang zur Jahresrechnung, im Rückstellungsspiegel, gezeigt. In erwähntem Spiegel sind u.a. die Gründe und die Höhen der Rückstellungen zu erläutern.

§ 23. Bewertung des Finanzvermögens a. im Allgemeinen

§ 131 Abs. 3 GG bestimmt, dass der Regierungsrat die Bewertungsmethode für das Verwaltungs- und das Finanzvermögen erlässt.

Abs. 1: Die Bewertungsvorgaben im Anhang 2 sollen die Ermittlung des Verkehrswerts vereinheitlichen und vereinfachen.

Abs. 2: Die Bilanzierung der Anlage vor Nutzungsbeginn unter Anlagen im Bau stellt ein Erfordernis von HRM2 dar.

Abs. 3: Wertänderungen werden umgehend nach Eintritt über die Erfolgsrechnung verbucht. Eine Aufteilung über mehrere Jahre sowie die erfolgsneutrale Wertänderung in der Bilanz sind nicht zulässig.

§ 24. b. Grundeigentum

Abs. 1: Bei der allgemeinen Neubewertung geht es um die Ermittlung des Liegenschaftenvermögens nach vorgegebenen Grundsätzen und Richtlinien. Die Neubewertung muss einmal pro Amtsdauer erfolgen, doch ist auch eine Neubewertung in einem kürzeren Zeitabstand zulässig (z. B. alle zwei Jahre). Der Entscheid erfolgt durch den Gemeindevorstand. Nach dem Prinzip der Stetigkeit hat die Bewertung jedoch immer in gleichen Zeitabständen zu erfolgen. Im Anhang zur Jahresrechnung ist das letzte Bewertungsdatum zu nennen.

Abs. 2: Damit dem Grundsatz der Verkehrswertbewertung nachgelebt werden kann, ist bei den erwähnten Vorfällen unmittelbar eine Neubewertung vorzunehmen.

Lit. d: Die Übertragung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen findet gemäss § 133 Abs. 1 GG zum Buchwert statt. Anschliessend erfolgt im Finanzvermögen die Neubewertung.

§ 25. Bewertung des Verwaltungsvermögens

Abs. 1: Der Anschaffungswert darf nicht überschritten werden (z. B. durch eine höhere Bewertung einer Beteiligung). Bei den Gemeinden wird, im Gegensatz zum Kanton (Bruttoaktivierung), die Aktivierung der Nettoinvestitionen zur Vereinfachung beibehalten. Die Nettoinvestitionen (Investitionen Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag) werden im Verwaltungsvermögen bilanziert und abgeschrieben.

Abs. 2: Während der Bau- oder Erstellungsphase findet keine Abschreibung statt. Die erstmalige Abschreibung erfolgt nach Umbuchung der Anlage von der Sachgruppe Anlagen im Bau in die reguläre Sachgruppe (z. B. Hochbauten).

§ 26. Abschreibungen des Verwaltungsvermögens a. im Allgemeinen

Abs. 1: Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Freiwillige zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.

Abs. 2: Im Normalfall wird eine Anlage über ein ganzes Jahr abgeschrieben. Im Jahr der Inbetriebnahme ist jedoch eine Pro-rata-temporis-Abschreibung zulässig. Allgemein ist es auch zulässig, Monatsabschreibungen vorzusehen. Diese ist im Sinne einer einheitlichen Rechnungsführung aber über den gesamten Haushalt vorzunehmen.

§ 27. b. Grundstücke, Darlehen, Beteiligungen und Einlagen

Abs. 1: Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen erfahren keinen planmässigen Wertverlust durch Nutzung. Wertberichtigungen erfolgen bei Bedarf im Zusammenhang mit einem Werthaltigkeitstest. Bei bebauten Grundstücken werden das Grundstück und das Gebäude getrennt voneinander bilanziert, wenn die Anschaffungskosten getrennt ermittelt werden können. Das Gebäude wird planmässig abgeschrieben.

Abs. 2: Unter Berücksichtigung der Vorgabe des HRM2 sollen gewisse Grundstücke entgegen der Bestimmung in Abs. 1 planmässig abgeschrieben werden. Sie werden zusammen mit der Baute bzw. der Waldung bilanziert und abgeschrieben.

Abs. 3: Darlehen ohne einen Rückzahlungszeitpunkt entsprechen wirtschaftlich einem Investitionsbeitrag. Einlagen in Stiftungen und Vereine zur Bildung von Eigenkapital können nur bilanziert werden, wenn sich ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen ergibt oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Die Rückforderung solcher Einlagen ist schwierig oder gar nicht möglich. Diesem Umstand soll durch die Vorgabe einer Abschreibung Rechnung getragen werden. Eine Sofortabschreibung des Darlehens oder der Einlage wäre eine starke Belastung der Erfolgsrechnung. Aus diesem Grund erfolgt die Abschreibung über eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 25 Jahren. Eine Sofortabschreibung muss erfolgen, wenn kein Nutzen mehr erzielt wird.

§ 28. Wertberichtigung

Abs. 1: Mit der Einführung des HRM2 erfolgt ein Wechsel auf betriebswirtschaftlich motivierte Abschreibungen. Betriebswirtschaftlich bedeutet nicht nur, dass die Anlagen anhand von Nutzungsdauern abgeschrieben werden, sondern auch, dass die Werthaltigkeit der Anlagen überprüft werden muss.

Abs. 2: Eine ausserplanmässige Abschreibung (z. B. bei Gebäuden, Maschinen oder anderen Mobilien) oder eine Wertberichtigung (z. B. bei Grundstücken, Beteiligungen und Darlehen) ist vorzunehmen, wenn eine dauernde Wertminderung eingetreten ist. Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, ausserplanmässige Abnutzung oder ähnliche Umstände (z. B. Umzonung, Entdeckung einer Grundstückskontaminierung) den Restwert teilweise oder ganz verloren hat.

§ 29. Bewertung des Fremdkapitals

Das Nominalwertprinzip besagt, dass für die Bewertung stets der zahlenmässige Wert massgebend ist (1 Schweizer Franken = 1 Schweizer Franken). Das heisst, die Begleichung einer Kreditorenschuld erfolgt in der Höhe des Rechnungsbetrags ohne Berücksichtigung z. B. der Inflation.

§ 30. Anlagekategorien und Nutzungsdauer

Abs. 1: Die Anlagekategorien des Mindeststandards sind für alle Gemeinden verbindlich anzuwenden. In Ergänzung zum Mindeststandard können auch die Anlagekategorien des erweiterten Standards angewendet werden. Diese Anlagekategorien sind detaillierter und bilden die Nutzungsdauern einzelner Anlagegüter besser ab. Die Anwendung des erweiterten Standards kann grundsätzlich oder für jedes Projekt oder Beschaffungsgeschäft einzeln durch den Gemeindevorstand festgelegt werden.

Abs. 2: Die Gemeinde soll besondere Verhältnisse berücksichtigen und im Einzelfall eine kürzere Nutzungsdauer festlegen können. Provisorien sollen zum Beispiel kürzer abgeschrieben werden können, da ihre Nutzungsdauer kürzer ist als jene einer regulären Hochbaute. Eine Verlängerung der vorgegebenen Nutzungsdauer ist ausgeschlossen, da die Gemeinde sich ansonsten finanziell entlasten könnte, was nicht im Sinne einer Abschreibungsvorgabe wäre.

Abs. 3: Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, in einzelnen Bereichen, und wo vorhanden, Branchenregelungen zu verwenden. Entscheidet sich eine Gemeinde für die Anwendung der Branchenregelung, ist diese für den ganzen Aufgabenbereich anzuwenden.

§ 31. Zuordnung von Liegenschaften

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist politisch, kreditrechtlich und für die Rechnungslegung von zentraler Bedeutung. Für einen korrekten Ausweis des Finanz- und des Verwaltungsvermögens ist eine Ausscheidung vorzunehmen. Die gemischte Nutzung wird meistens über die Flächen- oder Volumenverwendung definiert. Die vollständige Zuteilung zum Finanzvermögen ist nicht zulässig, da die Veräusserbarkeit durch den Verwaltungsvermögensanteil stark eingeschränkt ist.

§ 32. Grundsätze der Buchführung

Die Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung (z. B. jede Buchung erfordert einen Beleg) gelten auch für die Führung und Aufbewahrung der Bücher. Der Einsatz der IT ändert grundsätzlich nichts an den fundamentalen Grundlagen der Buchführung. Zusätzlich zu den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung sind jedoch auch die Grundsätze ordnungsmässiger Datenverarbeitung im Rechnungswesen zu beachten. Wie bis anhin sind die Belege chronologisch abzulegen. Eine Trennung zwischen Haupt- und Nebenbüchern ist zulässig. Ausserdem ist die Buchhaltung mindestens halbmonatlich nachzuführen.

§ 33. Informationsträger a. Zulässigkeit

Die Bestimmung geht von unveränderbaren und veränderbaren Informationsträgern in Anlehnung an die bundesrechtliche Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 2; SR 221.431) aus. Als unveränderbare Informationsträger gelten alle Medien, welche die ordnungsgemässe Aufbewahrung gewährleisten (namentlich Papier, Bildträger, unveränderbare Datenträger). Als Bildträger gelten entwickelte Filme, auf denen stark verkleinerte Abbildungen von Schriftstücken festgehalten werden und die für das menschliche Auge mittels optischer Geräte auf dem Wege der Vergrösserung wieder lesbar gemacht werden können (z. B. Mikrofilm). Als Datenträger gelten magnetisierbare Medien, die Informationen speichern. Zum Sichtbarmachen dieser Informationen sind elektronische Geräte (Computer) erforderlich (z. B. CD-R, DVD-R).

Informationsträger gelten als veränderbar, wenn die auf ihnen gespeicherten Informationen geändert oder gelöscht werden können, ohne dass die Änderung oder Löschung auf dem Datenträger nachweisbar ist. Als Beispiele gelten Magnetbänder, Fest- oder Wechselplatten. Bei veränderbaren Informationsträgern haben technische Verfahren, z. B. digitale Signaturverfahren, sicherzustellen, dass die Integrität der gespeicherten Information gewährleistet ist und der Zeitpunkt der Speicherung der Information z. B. durch einen «Zeitstempel» nachweisbar ist. Die Abläufe und Verfahren der Aufbewahrung der Informationsträger sind festzuhalten und zu dokumentieren, damit eine Prüfung stattfinden kann.

§ 34. b. Überprüfung und Datenübertragung

Abs. 1 und 2: Bei der elektronischen Aufbewahrung kommt der Integrität (Unveränderlichkeit) des Dokuments und der jederzeitigen Lesbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden haben durch ihre Organisation, d.h. mittels eines internen Kontrollsystems, sicherzustellen, dass die Dokumente ihrem Ursprung entsprechen und dass Änderungen einfach nachvollziehbar sind. Zudem stellen die Gemeinden sicher, dass die Lesbarkeit unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts jederzeit gewährleistet ist.

Abs. 3: Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 139 GG.

§ 35. Anlagenbuchhaltung

In der Anlagenbuchhaltung werden die Sachanlagen (einschliesslich Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in dem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. Dies gilt ebenfalls für die Sachanlagen des Finanzvermögens.

Abs. 1: Aus der Anlagenbuchhaltung sind die detaillierten Angaben jedes Anlageguts über die gesamte Nutzungsdauer ersichtlich. Die Anlagen und Anlagenteile sind in der Anlagenbuchhaltung einzeln zu führen. Die Aufteilung des Verwaltungsvermögens in einzelne Anlagen oder Anlagenteile ist nach den vorgegebenen Anlagekategorien oder den anwendbaren Branchenregelungen vorzunehmen. Anlagen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagenbuchhaltung liefert die Werte der planmässigen Abschreibungen und die Informationen zur Erstellung der Anlagenspiegel im Anhang der Jahresrechnung.

Abs. 2: Um die Verbindung zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung herzustellen, sind die Anlagen gemäss den Sachgruppen in der Bilanz zu gliedern. Die nachträgliche Änderung einer Zuordnung ist als Umgliederung auszuweisen (z.B. Umgliederung einer Anlage von der Sachgruppe «Anlagen im Bau» zur Sachgruppe «Hochbauten»).

§ 36. Interne Zinsen

Abs. 1: Beim Verwaltungsvermögen und den Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung.

Abs. 2: Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung im Bereich der Ver- und Entsorgung erfordert, dass der interne Zinssatz durch die Gemeinde marktüblich festgelegt wird, z. B. zum Durchschnittssatz der tatsächlichen eigenen Schulden oder im Rahmen der jeweils gültigen Gemeindedarlehenssätze.

Abs. 3: Unter dem Gegenstand der Verzinsung werden Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Guthaben oder Schulden der Spezialfinanzierungen sowie der Liegenschaften des Finanzvermögens verstanden. Die Einzelheiten äussern sich zur Art und Weise der Verzinsung (z. B. Durchschnittswert, Wert Anfang Jahr, Wert Ende Jahr) und zum angewendeten Zinssatz (z. B. Einheitssatz, unterschiedliche Sätze für Soll- oder Habenbestände).

§ 37. Finanzkennzahlen

Im Budget, im Finanz- und im Aufgabenplan sowie in der Jahresrechnung sind der Selbstfinanzierungsgrad, der Zinsbelastungsanteil, der Nettoverschuldungsquotient und die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner zu publizieren. Die ersten drei Kennzahlen sind Kennzahlen erster Priorität gemäss dem Handbuch HRM2 der FDK, die Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner zählt zu den Kennzahlen zweiter Priorität. Der Inhalt bzw. die Berechnung der Finanzkennzahlen wird im Anhang 2 Ziff. 3 erläutert.

§ 38. Finanzstatistik

Abs. 1: Damit der Kanton die finanzielle Entwicklung der Gemeinden beurteilen kann, sollen die Gemeinden gemäss § 141 GG ausgewählte Plandaten übermitteln. Der Kanton kann damit seine eigene finanzielle Entwicklung besser abschätzen, erhält unter anderem Aufschlüsse für den Finanzausgleich und kann drohende Bilanzfehlbeträge der Gemeinden frühzeitig erkennen. Zudem ist der Kanton auf Angaben zum Steuerertrag gemäss § 5 der Finanzausgleichsverordnung und zur Einwohnerzahl angewiesen, um das Kantonsmittel der Steuerkraft ermitteln zu können.

Abs. 3: Die elektronische Datenübermittlung der Gemeindefinanzstatistik ist seit 2011 Standard und wird über eine definierte Schnittstelle vollzogen. Die Datenübermittlung sorgt für eine umfassende und ressourcenschonende Umsetzung der Ansprüche der Finanzstatistik. Neu sollen auch die Budgetdaten direkt über die Schnittstelle geliefert und ausgewertet werden können.

§ 39. Anwendbare Normen

Gemäss § 143 Abs. 4 GG hat der Regierungsrat die anwendbaren Normen für die Revisionsgrundsätze zu bestimmen. Heute bestehen als Normen für die finanztechnische Prüfung ein Kreisschreiben über die Haushaltskontrolle und eine Wegleitung für die finanztechnische Prüfung. Beide Erlasse werden aufgehoben. Die EXPERTsuisse hat Normen zur Prüfung unter anderem auch für öffentliche Haushalte erlassen. Fachleuten ist der Umgang mit diesen Standards bekannt. Die Prüfstelle hat im Prüfungsbericht unter anderem das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung und ihre Empfehlung zur Jahresrechnung festzuhalten (vgl. § 147 Abs. 2 lit. a und b GG). Prüfungsumfang und -vorgehen sind so festzulegen, dass eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und eine Aussage zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (vgl. § 143 Abs. 1 GG) erfolgen.

§ 40. Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts

Weist der umfassende Prüfungsbericht der Prüfstelle auf Unzulänglichkeiten hin, beschliesst der Gemeindevorstand, ob und allenfalls welche Massnahmen zu treffen sind. Die Massnahmen können darin bestehen, dass eigentliche Mängel beseitigt (z. B. Korrektur bestimmter Verbuchungen) oder präventiv Verbesserungen eingeführt werden (z. B. Erweiterung des IKS).

§ 41. Beitrag an die Projektkosten a. Voraussetzungen und Höhe

Abs. 1: Die Vorbereitung einer Fusion stellt für die beteiligten Gemeinden ein ressourcenintensives Projekt dar (Einbezug externer Fachleute, Aufwand der Behörden und Verwaltung). Mit einem Beitrag an den Projektaufwand schafft der Kanton einen Anreiz für Gemeinden, sich mit der Frage einer Fusion vertieft zu befassen.

Mit dem pauschalen Projektkostenbeitrag soll insbesondere ein Teil des Aufwands für den politisch-strategischen Prozess (Vorabklärungen, Fusionsanalyse, Projektorganisation, Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten, Kommunikation) und für die Umsetzung von operativen Massnahmen im Vorfeld der Fusion abgegolten werden. Für die Finanzierung von Umsetzungsmassnahmen, die nach dem Inkrafttreten der Fusion anfallen, ist hingegen der Zusammenschlussbeitrag vorgesehen.

Abs. 2: Eine kantonale Unterstützung setzt voraus, dass die Gemeindevorstände das Vorhaben befürworten und das Projekt ausreichend konkretisiert ist, was in entsprechenden Beschlüssen dokumentiert sein muss.

Abs. 3: Die Bestimmung unterscheidet zwei Kategorien von Projekten, nämlich den Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und den Zusammenschluss von Schulgemeinden sowie die Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite. Die Höhe der Beiträge berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand, der bei den jeweiligen Projekten anfällt. Bei Fusionsprojekten mit drei und mehr beteiligten Gemeinden erhöhen sich die Kosten für Abklärungen und Koordination, was mit einem zusätzlichen Beitrag berücksichtigt wird.

§ 42. b. Anpassung der Beiträge

Der Kanton leistet Beiträge an die Projektkosten unabhängig davon, ob der Zusammenschluss von Gemeinden oder die Auflösung einer Schulgemeinde zustande kommt oder nicht. Anspruch auf den vollen Beitrag besteht jedoch nur im Erfolgsfall, wenn der Zusammenschluss zustande kommt. In den anderen Fällen wird nur ein ermässigter Beitrag ausgerichtet entsprechend dem Projektstand im Zeitpunkt des Abbruchs. Dabei wird auf die gängigen Meilensteine eines Fusionsprozesses abgestellt.

§ 43. Zusammenschlussbeitrag

Jede neu zusammengeschlossene Gemeinde erhält unabhängig von der finanziellen Lage und der Einwohnerzahl einen festen Grundbeitrag. Damit soll ein Teil des Aufwands für die Neuorganisation der Gemeinde gedeckt werden (z. B. Aufwand für die Anpassungen in den Bereichen Verwaltungsorganisation, Informatik und übrige Infrastruktur). Viele dieser Aufwendungen fallen nicht proportional zur Einwohnerzahl an, sondern sind einmalig pro Zusammenschluss zu leisten. Von daher lässt sich ein pauschaler Beitrag sachlich vertreten. Der Beitrag soll die neue Gemeinde insbesondere in der ersten Zeit nach dem Zusammenschluss entlasten.

Massgebend für die Berechnung ist das Kriterium «Verkleinerung der Zahl der Gemeinden», d. h. die Differenz zwischen der Zahl der Gemeinden vor und nach der Fusion. Diese Zahl wird mit einem festen Betrag multipliziert, der den unterschiedlichen Aufwand berücksichtigt, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden auf der einen und beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und der Bildung von Einheitsgemeinden auf der anderen Seite entsteht. Mit diesem Berechnungsmodus ist auch gewährleistet, dass sich aus einer etappenweisen Fusion (Kaskadenfusion) keine Vorteile ergeben gegenüber einer Fusion, die in einem Schritt erfolgt. Mehrfachfusionen (z. B. Talschaftsfusionen) werden mit Beiträgen gemäss Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 besonders gefördert, weil sie besonders wirksam zur Vereinfachung der Gemeindestrukturen beitragen.

§ 44. Entschuldungsbeitrag

Abs. 1: Die übermässige Verschuldung einer Gemeinde ist ein Hindernis für Gemeindefusionen. Mit einer Teilentschuldung auf das Niveau von Fr. 1500 Nettoschuld I pro Einwohnerin oder Einwohner soll die «Fusionsfähigkeit» insbesondere von kleinen und mittleren Gemeinden verbessert werden. Gemäss dem Handbuch HRM 2 der FDK gilt eine Nettoschuld I von Fr. 1001 bis Fr. 2500 als mittlere Verschuldung. Die vorgesehene Entschuldungsgrenze von Fr. 1500 liegt innerhalb dieser Bandbreite und erfüllt damit die Vorgabe von § 158 Abs. 2 GG.

Keinen Anspruch auf einen Entschuldungsbeitrag haben Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Eine Entschuldung der grossen Gemeinden und Städte wäre für den Kanton finanziell nicht verkraftbar.

Abs. 2: Der Kanton hat ein Interesse daran, dass sich vor allem die kleinen und mittleren Gemeinden zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. An diesem Ziel orientiert sich auch die Bemessung des Entschuldungsbeitrags. Entsprechend erhalten nur Gemeinden bis höchstens 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern den vollen Beitrag.

Abs. 3: Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3000 und 5000 erhalten gemäss der Vorgabe von § 158 Abs. 5 GG einen linear abgestuften Beitrag: Je grösser die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, umso kleiner ist der Entschuldungsbeitrag pro Kopf.

§ 45. Berechnungsgrundlagen

Massgebend für die Höhe der Nettoschuld I ist nicht der Wert eines einzelnen Jahres, sondern ein Durchschnittswert, der einen Zeitraum von acht Jahren umfasst. Damit wird der Konjunkturabhängigkeit der Verschuldung Rechnung getragen, und es werden keine falschen Anreize für eine zusätzliche Verschuldung kurz vor einer Fusion geschaffen. Die für die Berechnung massgebenden Jahre sind so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können. Damit besteht für alle Beteiligten Planungssicherheit, insbesondere auch für die Stimmberechtigten, die in Kenntnis des kantonalen Beitrags ihren Entscheid über den Zusammenschluss treffen können.

Der für die Berechnung massgebliche Einwohnerbestand ist zeitlich so gewählt, dass die Beiträge im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss definitiv zugesichert werden können.

§ 46. Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich

Gemeindezusammenschlüsse können Einbussen beim Finanzausgleich zur Folge haben. Die Auswirkungen dieser «Heiratsstrafe» sollen mit einem kantonalen Beitrag während vier Jahren verringert werden. Gemeinden, die grundsätzlich fusionswillig sind, sollen nicht wegen drohender Einbussen beim Finanzausgleich am bisherigen Zustand festhalten.

Abs. 1: Der Beitrag wird anhand einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion berechnet. Massgebend ist die Differenz zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen, die den beteiligten Gemeinden vor dem Zusammenschluss tatsächlich ausbezahlt wurden, und den hypothetischen Beiträgen, die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihrer Fusion zugestanden hätten. Bei der Berechnung der Beiträge wird nicht auf ein einzelnes Jahr, sondern auf den Durchschnitt der vier Jahre vor dem Zusammenschluss abgestellt. Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich (§§ 23 ff. Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 [FAG; LS 132.1]) und dem Übergangsausgleich (§§ 35 ff. FAG) werden nicht berücksichtigt.

Abs. 2: Der Begriff der berichtigten absoluten Steuerkraft ist in § 7 der Finanzausgleichsverordnung (FAV; LS 132.11) definiert. Es handelt sich um die absolute Steuerkraft, vermehrt um den auf einen Steuerfuss von 100% umgerechneten Ressourcenzuschuss oder vermindert um die Ressourcenabschöpfung.

Abs. 3: Die errechnete Einbusse beim Finanzausgleich wird im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss voll ausgeglichen, in den drei folgenden Jahren wird der Beitrag jährlich um 25% vermindert. Danach sollte die neue Gemeinde in der Lage sein, die Mindereinnahmen mit Effizienzgewinnen sowie durch die Neuausrichtung von Strukturen und Leistungen aufzufangen.

§ 47. Vollzug der Haushaltsvorschriften a. Grundsatz

Abs. 1: Das Gemeindegesetz und diese Verordnung sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Entsprechend gilt die neue Rechnungslegung ab 1. Januar 2019, und folglich ist das Budget 2019, das 2018 beschlossen wird, nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und dieser Verordnung zu erstellen. Entgegen § 13 kann das Budget 2019 lediglich mit dem umgerechneten Budget 2018 verglichen werden.

Abs. 2: Entgegen § 120 GG kann die Jahresrechnung 2019 nur einen Vergleich mit dem Budget 2019 zeigen.

Abs. 3: Gemäss § 94 GG sind die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten zehn Jahre im Budget und in der Jahresrechnung offenzulegen. Der für die Stimmberechtigten erstellte Vergleich ist auf die gleiche Rechnungslegung abzustützen. Eine rückwirkende Anwendung ist daher nicht sinnvoll und aufwendig. Aus diesem Grund soll die Informationspflicht erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 gelten. Somit ist im Budget 2019 wie auch in der Jahresrechnung 2019 lediglich ein Jahr auszuweisen. Im Budget 2020 und in der Jahresrechnung 2020 sind zwei Vergleichsjahre auszuweisen. In den folgenden Jahren kommt jeweils ein weiteres Vergleichsjahr hinzu.

§ 48. b. Jahresrechnung 2018

Abs. 1: Die Jahresrechnung 2018 wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erstellt (vgl. § 47), weil die neue Rechnungslegung erst ab 1. Januar 2019 anwendbar ist.

Abs. 2: Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung und das Verfahren zur Behandlung der Jahresrechnung 2018 richtet sich demgegenüber nach dem neuen Recht.

§ 49. Eingangsbilanz

Abs. 1: Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitisch wichtiger Entscheid und ist deshalb vom Budgetorgan zu treffen. Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eröffnungsbilanz übergeführt oder neu bewertet wird. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig über eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens entschieden. Eine nachträgliche Neubewertung ist nicht mehr zulässig.

Abs. 2: Die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen ist aus kreditrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, Fehler aus der Vergangenheit zu bereinigen.

Abs. 3: Dass die Zuordnung des Vermögenswertes zum Finanzvermögen irrtümlich erfolgt ist, muss durch einen entsprechenden Beschluss begründet sein. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, dass der Vermögenswert offensichtlich der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient und demnach die Zuteilung zum Finanzvermögen irrtümlich erfolgte.

Abs. 4: Die Bereinigungen müssen für Dritte insbesondere für die Rechnungsprüfungskommission und das technische Kontrollorgan einfach nachvollziehbar sein. Im Bilanzanpassungsbericht und in der Überleitungstabelle sind die Bereinigungen offenzulegen.

2.4.2 Anhang 1

Anhang 1, Ziff. 1, Funktionale Gliederung

Die funktionale Gliederung ist schweizweit auf drei Stellen verbindlich vorgegeben. Für zusätzliche Unterscheidungen gewisser Aufgaben und einheitliche Abbildung wurden Bereiche auf der vierten Stelle definiert.

Anhang 1, Ziff. 2, Kontenrahmen

Der Kontenrahmen bezweckt eine einheitliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle und ermöglicht so einen Vergleich zwischen den Gemeinden. Damit den Anforderungen der Bundesfinanzstatistik genügt werden kann, sind verschiedene Sachkonten bis auf die 5. Stelle vorgegeben (z. B. Ausweis der Gemeindesteuern, Abschreibungen, Unterscheidung zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben und Steuerhaushalt).

2.4.3 Anhang 2

Anhang 2, Ziff. 1, Bewertung Finanzvermögen

Die Bewertungsbestimmungen entsprechen mit Ausnahme der kommentierten Abweichungen der geltenden Regelung.

Ziff. 5: Es soll der am 31. Dezember ausgewiesene Wert übernommen werden.

Ziff. 7: Es soll der am 31. Dezember ausgewiesene Wert übernommen werden.

Ziff. 10: Im Gegensatz zur heutigen Regelung soll als Nutzungsdauer nicht allgemein ein Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben werden.

Ziff. 11 und 13: Für die Liegenschaften des Finanzvermögens werden die Bewertungsbestimmungen gemäss heutiger Regelung übernommen. Nicht überbaute Liegenschaften des Finanzvermögens (z. B. Landwirtschaftsland, Reserveland) werden unter den Grundstücken bilanziert und zum Verkehrswert bewertet. Bei überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens wird das Grundstück zusammen mit dem Gebäude unter den Gebäuden bilanziert und zum Verkehrswert (Formelbewertung) bewertet.

Ziff. 12: Der Kapitalisierungssatz soll einem marktkonformen Zinssatz entsprechen.

Die Frist der allgemeinen Neubewertung wurde von zehn auf vier Jahre verkürzt (vgl. § 24). Damit die Einhaltung der Frist geprüft werden kann, ist das letzte Bewertungsdatum im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen. Das Bewertungsergebnis wird in der Erfolgsrechnung im Ergebnis aus Finanzierung ausgewiesen.

Anhang 2, Ziff. 2, Steuerertrag und Kennzahlen zum Haushaltsgleichgewicht

Ziff. 2.2 Zinsbelastungsquote

Eine Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern zu erfüllen. Um dies zu beurteilen, wird auf die Erfolgsrechnung und deren Belastung mit Kapitalzinsen abgestellt. Wie hoch die Tragbarkeit der Verschuldung ist, hängt stark vom Zinsniveau ab. Bei tiefen Zinsen können die Schulden höher sein als bei hohem Zinsniveau. Die Änderung des Zinssatzes erschwert die Voraussage, wie gut die Gemeinde den Verpflichtungen gegenüber ihren Kreditgebern nachkommen kann. Daher ist als Vereinfachung ein durchschnittlicher Zinssatz von 5% für die Verzinsung der Schulden anzunehmen.

Ziff. 2.3 Eigenkapitalquote

Das zweckfreie Eigenkapital steht der Gemeinde unbefristet zur Verfügung und trägt allfällige Verluste aus der Jahresrechnung. Im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt das Eigenkapital, in welchem Ausmass die Investitionen bzw. das Verwaltungsvermögen durch eigene Mittel gedeckt sind.

Ziff. 2.4 Investitionsanteil

Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen in Prozenten der konsolidierten Gesamtausgaben. Er zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Er bringt zum Ausdruck, welcher Anteil der gesamten Ausgaben für Investitionen eingesetzt wurde. Damit wird die Sicherung des Investitionsvolumens gezeigt, nicht aber, wie die Investitionen finanziert wurden.

Anhang 2, Ziff. 3, Finanzkennzahlen

Die folgenden Kennzahlen entsprechen der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Ziff. 3.1 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Er zeigt, welchen Anteil der Nettoinvestitionen eine Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Ziff. 3.2 Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags. Er sagt aus, welcher Anteil des Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert desto grösser der Handlungsspielraum.

Ziff. 3.3 Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags und zeigt, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen notwendig wäre, um die Nettoschuld der Gemeinde abzutragen.

Ziff. 3.4 Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner

Die Nettoschuld ist das Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens oder alternativ berechnet das Verwaltungsvermögen abzüglich des Eigenkapitals. Sie wird durch die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner geteilt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 lit. e FAG bzw. § 1 FAV. Die Kennzahl zeigt in Franken, wie hoch die Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner ist.

Anhang 2, Ziff. 4, Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Ziff. 4.1 Allgemeine Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauern des Mindeststandards sind für alle Gemeinden verbindlich anzuwenden. In Ergänzung zum Mindeststandard können auch die Anlagekategorien des erweiterten Standards angewendet werden. Diese Anlagekategorien sind detaillierter und bilden die Nutzungsdauern einzelner Anlagegüter besser ab. Die Anwendung des erweiterten Standards kann für jedes Projekt oder Beschaffungsgeschäft (oder auch allgemein) erfolgen und wird durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Anwendungsbeispiel zum Mindeststandard und dem erweiterten Standard:

Eine Schulgemeinde hat den Neubau eines Schulhauses gemäss dem Mindeststandard über die Nutzungsdauer von 33 Jahren abzuschreiben; Gesamtkosten Fr. 28 400 000 (ohne Land und Ausstattung der Schulräume):

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Ausgaben	Abschreibung/Jahr
Hochbau	33 Jahre	Fr. 28 400 000	Fr. 860 606

Die Schulgemeinde kann den gleichen Schulhausneubau jedoch auch gemäss dem erweiterten Standard abschreiben. Dabei werden die Kosten für den Hochbau anhand der detaillierten Anlagekategorien aufgeteilt und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Ausgaben	Abschreibung/Jahr
Schulliegenschaften	33 Jahre	Fr. 18 900 000	Fr. 572 727
Betriebseinrichtungen	20 Jahre	Fr. 6 800 000	Fr. 340 000
Umgebung	20 Jahre	Fr. 2 700 000	Fr. 135 000
Gesamtkosten		Fr. 28 400 000	

Anhang 2, Ziff. 5, Entschuldungsbeitrag

Abgestufter Entschuldungsbeitrag: Die Formel regelt gestützt auf § 44 Abs. 3 die Abstufung des Entschuldungsbeitrags entsprechend der Einwohnerzahl.

2.4.4 Änderung weiterer Verordnungen

2.4.4.1 Verordnung über die politischen Rechte

Allgemeine Bemerkung

Die Verordnung über die politischen Rechte (VPR; LS 161.1) wird im Wesentlichen materiell geändert, weil die entsprechenden Bestimmungen zur Volksinitiative in Zweckverbänden im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes im Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) aufgehoben wurden und aufgrund einer gesetzlichen Delegationsnorm nun unverändert in der Verordnung übernommen werden.

§ 31. Beiblatt

Mit der Änderung vom 14. September 2009 des Gesetzes über die politischen Rechte wurde § 61 GPR über das Beiblatt mit einem Abs. 2 ergänzt, der die Abgabe eines Beiblatts aufgrund einer Regelung in der Gemeindeordnung allgemein erlaubt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen. Die Verfahrensbestimmung beim Einsatz eines Beiblatts gemäss § 31 Abs. 2 VPR wird an diese Änderung angepasst.

§ 35. Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung a. Vorbereitung und Zustandekommen

Für die Vorbereitung und das Zustandekommen gelten die entsprechenden Bestimmungen über kantonale Volksinitiativen, womit die Vorgaben über das Initiativkomitee, die Unterschriftenlisten und die Unterschriftensammlung, das Verfahren zur Prüfung des Zustandekommens und die Bereinigung gemeint sind. Von den Vorgaben für kantonale Volksinitiativen wird abgewichen bei der Bestimmung der erforderlichen Unterschriftenzahl für das Zustandekommen (lit. c) und der Ordnungsfrist für die Prüfung der Unterschriften (lit. d).

§ 70. b. Behandlung

Abs. 1: In Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung prüft der Verbandsvorstand, ob eine zustande gekommene Volksinitiative gültig ist. Die Ordnungsfrist beginnt mit Einreichung der Initiative. Ergibt sich eine (Teil-)Ungültigkeit der Initiative, stellt dies der Verbandsvorstand mit begründetem Beschluss und Rechtsmittelbelehrung fest (vgl. § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; LS 175.2).

Abs. 2: Nur gültige Initiativen oder gültige Teile von Initiativen, soweit diese noch eine eigenständige Vorlage bilden, werden den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt. Nach Prüfung der Gültigkeit gemäss Abs. 1 verbleiben neun Monate bis zur Urnenabstimmung.

Abs. 3: Entsprechend dem Regelungsansatz für kantonale Initiativen verlängert sich auch für Zweckverbände die Ordnungsfrist, wenn der Verbandsvorstand einen Gegenvorschlag erarbeitet und den Stimmberechtigten zusammen mit der Volksinitiative zur Abstimmung vorlegt.

§ 71. c. Rückzug

Abs. 1: Die Bestimmung entspricht der Reglung für kantonale Volksinitiativen gemäss § 138c Abs. 1 GPR und regelt, wie eine Volksinitiative zurückgezogen werden kann.

Abs. 2: Die Regelung entspricht § 138c Abs. 4 GPR. Der Rückzug ist nur bei einer Abstimmung über die eigentliche Initiative möglich, nicht bei einer Abstimmung über eine Umsetzungsvorlage zu einer angenommenen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung. Wird ein Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, wird der Gegenvorschlag als selbstständige, von der Initiative unabhängige Vorlage behandelt (vgl. § 138a lit. c GPR).

§ 72. d. Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Die Bestimmung regelt die Ordnungsfrist für die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage. Die Länge der Frist entspricht den entsprechenden Ordnungsfristen für Parlamentsgemeinden und für die Umsetzung kantonaler Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Die Abstimmung über die Umsetzungsvorlage hat innert 18 Monaten nach der Annahme der Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder nach Annahme eines Gegenvorschlags in der Form der allgemeinen Anregung zu erfolgen.

§ 73. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

Die sich auf den Regelungsauftrag von § 156 GPR stützende Bestimmung ist massgebend für die Behandlung des Initiativrechts in Zweckverbänden. Die Verweisung auf die Bestimmungen über die kantonale Volksinitiativen erweitert den Geltungsbereich der §§ 122–138d GPR auf Zweckverbände der Gemeinden mit Delegiertenversammlung. Die Verweisung gilt direkt und nicht bloss sinngemäss. Die Besonderheiten ergeben sich abschliessend aus lit. a–c sowie aus § 146 Abs. 3 und 4, § 147 Abs. 3 und § 148 GPR. Damit werden auch die Bestimmungen der VPR über kantonale Initiativen bzw. Initiativen in Parlamentsgemeinden anwendbar, soweit sie die erwähnten Gesetzesbestimmungen weiter ausführen. Davon ausgenommen bleiben die §§ 28a und 65c VPR, die – bloss auf kantonaler Ebene – der Staatskanzlei besondere Befugnisse zuordnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Volksinitiativen in Zweckverbänden gemäss § 146 Abs. 3 und 4, § 147 Abs. 3 und § 148 GPR gehen den entsprechenden Vorschriften zu den kantonalen Initiativen vor.

Da im Verfahren zur Behandlung von Volksinitiativen in § 138c Abs. 2 GPR über den Rückzug einer Initiative bei beschlossenem Gegenvorschlag des Parlaments zu einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung und § 138d GPR über den bedingten Rückzug einer ausformulierten Initiative bei beschlossenem Gegenvorschlag des Parlaments auf das Referendum abgestellt wird, stellt § 73 lit. c – wie bei Initiativen in Parlamentsgemeinden in § 155 lit. c GPR – klar, dass sich das Referendum in Zweckverbänden nach § 159 Abs. 1 und 2 GPR richtet.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Die Eingliederung der Bestimmungen über Volksinitiativen in Zweckverbänden der Gemeinden als eigener Teil in der Verordnung über die politischen Rechte hat die Verschiebung des geltenden V. Teils zur Folge. Weil damit nur wenige und verhältnismässig unbedeutende Paragrafen verschoben werden müssen, werden die eingeführten und verschobenen Paragrafen neu durchnummeriert.

2.4.4.2 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

1.1 Gemeindeamt

Die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen hat sich in der Praxis etabliert. Das Gemeindegesetz sieht dafür bestimmtere Rechtsgrundlagen vor, die in der Verordnung weiter umschrieben werden. Der bisherige Spielraum bei der Bemessung der finanziellen Unterstützung wird neu durch die erwähnten Grundlagen ausgefüllt.

Die Befugnis zur Ausgabenbewilligung soll im Sinne verwaltungsökonomischer Abläufe der dafür zuständigen Verwaltungseinheit zukommen. Im Ergebnis wird dies auch zu einer massgebenden Beschleunigung der Erledigung von Unterstützungsgesuchen führen. Dies bedingt eine Anpassung der Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV; LS 171.110.1). Dies erfolgt in einem separaten Rechtsetzungsverfahren auf Stufe Direktion.

2.4.4.3 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren

Am 1. Januar 2016 wurden die Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung vom Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 in das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG; LS 142.1) bzw. bezüglich der Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben ins Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) überführt. Wer die Melde- und Auskunftspflichten gemäss GG bzw. MERG verletzt, wurde und wird mit Busse bestraft (a§ 39g GG und § 31 MERG). Gemäss § 1 Ziff. 14 der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (VO OBV; LS 321.2) kann die Pflichtverletzung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Aufgrund der Überführung der Melde-

und Auskunftspflichten ins MERG müssen in der Verordnung die Verweisungen angepasst werden.

In § 2 lit. b VO OBV ist ferner die Verweisung und die neue Bezeichnung (Gemeindevorstand) anzupassen.

2.4.5 Aufhebung von Verordnungen

Die Gemeindeverordnung umfasst Regelungsbereiche, die bis anhin in mehreren Verordnungen geregelt waren. Da diese Verordnungen gegenstandslos werden, sind die Verordnung über den Gemeindehaushalt, die Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden aufzuheben. Die neue Rechnungslegung gilt erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und somit voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019. Die Jahresrechnungen 2018 sind noch nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und den genannten Verordnungen zu erstellen (vgl. § 48). Da die Jahresrechnungen 2018 bis Ende Juni 2019 vom Budgetorgan zu genehmigen sind, können die erwähnten Verordnungen erst auf den 30. Juni 2019 aufgehoben werden.

Im Weiteren ist die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden aufzuheben, weil keine gesetzliche Grundlage dafür mehr besteht und der Gesetzgeber die Regelung der Gebühren den Gemeinden überlassen wollte. Und schliesslich ist ebenfalls die Verordnung über die Berücksichtigung religiöser Gemeinschaften im Einwohnerregister ersatzlos aufzuheben, weil der Regelungsgegenstand von § 39a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 nicht in das MERG aufgenommen wurde.